

Schriftenreihe Steuerinstitut Nürnberg Nr. 2008-01

**Steuersystematische Abbildung
anteilsbasierter Vergütungssysteme
im Einheitsunternehmen und
im Konzern**

DR. STEFANIE ALT

Steuerinstitut Nürnberg
Interdisziplinäres Zentrum für Steuerwissenschaften
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
und Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Steuerlehre

Januar 2008

Abstract

Aufbauend auf dem unterstellten Zukunftsszenario, einer Abkoppelung der steuerlichen Gewinnermittlung von der handelsrechtlichen Rechnungslegung, wurde ein mehrdimensionaler Maßstab zur Beurteilung steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften entwickelt. Dieser beinhaltet sowohl ökonomische Effizienzüberlegungen als auch steuerjuristische respektive verfassungsrechtliche Anforderungen. Es konnte gezeigt werden, dass die für anteilsbasierte Vergütungssysteme geltende Bilanzierungskonzeption weder im Einzel- noch im Konzernabschluss uneingeschränkt den definierten Anforderungen an steuerliche Gewinnermittlungsvorschriften genügt. Ergebnis der Arbeit ist die Vorstellung eines Vorschlags zur steuersystematischen Abbildung der Systeme im Einzel- bzw. im Konzernabschluss.

Kommunikation

Steuerinstitut Nürnberg
Interdisziplinäres Zentrum für Steuerwissenschaften
der Universität Erlangen-Nürnberg

Lange Gasse 20
90403 Nürnberg, Germany

Tel.: +49 911 5302-276

Fax: +49 911 5302-428

E-Mail: info@steuerinstitut-nuernberg.de

Inhaltsverzeichnis

<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	IV
<i>Abbildungsverzeichnis</i>	V
1 Problemstellung, Zielsetzung und Gang der Untersuchung.....	1
1.1 Problemstellung	1
1.2 Zielsetzung und Gang der Untersuchung.....	2
2 Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme nach geltendem Recht	3
2.1 Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Einheitsunternehmen	3
2.1.1 Ausgabe auf gesellschaftsrechtlicher Basis.....	3
2.1.2 Ausgabe auf betrieblicher Basis	4
2.2 Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Konzern.....	5
2.2.1 Ausgabe auf gesellschaftsrechtlicher Basis.....	5
2.2.2 Ausgabe auf betrieblicher Basis	7
3 Zusammenführung der ökonomischen und steuerjuristischen Anforderungen	11
3.1 Zukunft der steuerlichen Gewinnermittlung	11
3.2 Steuersystematische Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung als Beurteilungsmaßstab	11
3.2.1 Ökonomische Anforderungen.....	11
3.2.2 Steuerjuristische Anforderungen	13
3.3 Methodische Vorgehensweise der Untersuchung.....	19
4 Überprüfung der geltenden Besteuerungskonzeption und Vorschlag zur steuersystematischen Abbildung anteilsbasierter Vergütungsinstrumente	20
4.1 Steuersystematische Abbildung im Einheitsunternehmen.....	20
4.1.1 Ökonomische Anforderungen.....	21
4.1.2 Steuerjuristische Anforderungen	21
4.2 Steuersystematische Abbildung im Konzern	27
4.2.1 Ökonomische Anforderungen.....	28
4.2.2 Steuerjuristische Anforderungen	28
<i>Literaturverzeichnis</i>	34
<i>Verzeichnis der Rechtsquellen</i>	37

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFHE	Sammlung der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BStBl	Bundessteuerblatt
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
e. V.	eingetragener Verein
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift)
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
F	Rahmenkonzept für die Aufstellung und Darstellung von Abschlüssen (Framework)
FG	Finanzgericht
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GG	Grundgesetz
GrS	Großer Senat
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i. S. e .	im Sinne einer
i. V. m.	in Verbindung mit

IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IStR	Internationales Steuerrecht (Zeitschrift)
IWB	Internationale Wirtschafts-Briefe (Zeitschrift)
KStG	Körperschaftsteuergesetz
m. A.	meiner Auffassung/Ansicht
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
Par.	Paragraph
Rn.	Randnummer
s.	siehe
S.	Satz/Seite
StuB	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
US	United States
vgl.	vergleiche
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
z. B.	zum Beispiel
ZfB	Zeitschrift für Betriebswirtschaft

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fallkonstellation bei Gewährung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Konzern.....	5
Abbildung 2: Schematische Darstellung der Vorgehensweise der Untersuchung	19

1 Problemstellung, Zielsetzung und Gang der Untersuchung

1.1 Problemstellung

Aufgrund der Globalisierung und Deregulierung der Kapitalmärkte und der damit einhergehenden Konkurrenz um Kapital sind deutsche Unternehmen in zunehmendem Maße gezwungen, ihre Unternehmenspolitik stärker an den Interessen der Kapitalgeber zu orientieren.¹ Der Einsatz aktienkursorientierter Vergütungssysteme² koppelt die Entlohnung des Managements an die Entwicklung des Aktionärsvermögens und führt damit zu einer Reduktion des Principal-Agent-Konflikts.³

Im Rahmen der Analyse der steuerlichen Konsequenzen aus der Auflage aktienkursorientierter Vergütungssysteme im Einheitsunternehmen bzw. im Konzern ist zwischen den auf der Unternehmensebene und den auf der Ebene der begünstigten Arbeitnehmer auftretenden Fragestellungen zu differenzieren. Da die Behandlung der Vergütungsinstrumente auf Arbeitnehmerseite im nationalen und internationalen Bereich (insbesondere lohnsteuerliche Aspekte und Probleme im Zusammenhang mit der Zuweisung der Besteuerungsrechte bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bei Doppelbesteuerungsabkommen) Gegenstand zahlreicher Publikationen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsanweisungen ist, beschäftigt sich die vorliegende Arbeit ausschließlich mit den Besteuerungsfolgen auf Ebene der Gesellschaft.⁴

Auf Unternehmensebene existieren zwei Problembereiche: Zum einen ist auf nationaler Ebene eine entscheidungsneutrale, d. h. ökonomische Besteuerung der möglichen Ausgabevarianten des Vergütungssystems sicherzustellen, welche den systematischen Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung

¹ Vgl. Meffert, H./Backhaus, K. (Hrsg.), Stock Options, 1997, S. 6.

² Der Begriff „anteilsbasierte Vergütungsinstrumente“ wird in der Arbeit synonym zum Begriff „aktienkursorientierte Vergütungsinstrumente“ verwendet.

³ Zur Begründung des Einsatzes aktienkursorientierter Vergütungssysteme mit Hilfe der Agency-Theorie siehe u. a. Harth, H.-J., Entlohnungsmodelle, 2003, S. 11-15 mit zahlreichen Literaturhinweisen. Vgl. zur Anreizwirkung anteilsbasierter Vergütungssysteme Arnold, M. C./Gillenkirch, R. M., ZfB 2007, S. 75-99.

⁴ Vgl. Naumann, M./Förster, H., IWB 2004, Fach 10, Gruppe 2, S. 1817 und S. 1818; Oser, P./Vater, H., DB 2001, S. 1261. Die Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Konzern ist der Literatur nur in Ansatzpunkten erörtert. Ziel der Arbeit ist es deshalb eine Besteuerungskonzeption für die Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Konzern zu erarbeiten.

genügt.⁵ Zum anderen ist bei Gewährung des Vergütungsinstruments im Konzern bzw. im internationalen Einheitsunternehmen der Fremdvergleichsgrundsatz im Rahmen der Einkunftsabgrenzung umzusetzen.⁶

In der vorliegenden Arbeit werden unter dem Begriff „anteilsbasierte Vergütungssysteme“ alle Bestandteile des Vergütungspakets für Mitarbeiter eines Unternehmens verstanden, bei denen die Höhe der Vergütung mittelbar oder unmittelbar von der Aktienrendite⁷ oder dem Kurswert der Anteile einer Kapitalgesellschaft abhängt.⁸ Im Rahmen der Arbeit wird davon ausgegangen, dass die optionsbegebende Gesellschaft in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geführt wird. Die Untersuchung beschränkt sich auf den Fall der Gewährung der anteilsbasierten Vergütung im Einheitsunternehmen bzw. in einem Konzern mit einer deutschen (optionsgewährenden) Muttergesellschaft (Outbound-Fall).⁹

1.2 Zielsetzung und Gang der Untersuchung

Ziel der Arbeit ist es, einen Vorschlag zur steuersystematischen Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im deutschen Steuerrecht zu erarbeiten.¹⁰ Aufgrund unterschiedlicher Problemfelder ist zwischen der Optionsgewährung im Einheitsunternehmen und im Konzern zu differenzieren. Der Gestaltungsvorschlag hat dem Grundsatz der Entscheidungsneutralität der Besteuerung¹¹ und den steuerjuristischen Anforderungen an (eigenständige) Normen der steuerlichen Gewinnermittlung zu genügen.

Hierzu ist in einem ersten Schritt die geltende Bilanzierungskonzeption anteilsbasierter Vergütungssysteme in Abhängigkeit von der Unterlegungsvariante aufzuzeigen (Abschnitt 2). In einem zweiten Schritt sind die steuersystematischen Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung zu definieren (Abschnitt 3).

⁵ Die Steuerrechtsetzung im Bereich anteilsbasierter Vergütungssysteme ist somit darauf hin zu untersuchen, ob sie im Rahmen der Steuerplanung des Unternehmens eine (unbeabsichtigte) Lenkungswirkung entfaltet, welche eine Fehlallokation wirtschaftlicher Ressourcen bedingt und damit gegen den Grundsatz der Entscheidungsneutralität der Besteuerung verstößt. Vgl. Schwinger, R., StuW 1994, S. 40; Wagner, F. W., StuW 1992, S. 3.

⁶ Für international tätige Gesellschaften bildet die Einkunftsabgrenzung zwischen den Unternehmenseinheiten einen Kernbereich der internationalen Steuerplanung. Vgl. Hick, C., Arbeitnehmerentsendungen, 2004, S. 2.

⁷ Die Aktienrendite bezeichnet den periodisierten Ertrag einer Aktie in Relation zum Kapitaleinsatz. Vgl. Gerke, W., Börsenlexikon, 2002, S. 30.

⁸ Vgl. Lochmann, U., Vergütungsinstrumente, 2004, S. 6.

⁹ Der Sitz der Tochtergesellschaft kann sich sowohl im Inland als auch im Ausland befinden.

¹⁰ Die steuersystematische Abbildung beinhaltet simultan Problembereiche im Zusammenhang mit der Umsetzung des Fremdvergleichsgrundsatzes, die aus der Umsetzung des Trennungsprinzips sowie dem Erfordernis der internationalen Einkunftsabgrenzung resultieren.

¹¹ Vgl. Elschen, R., StuW 1991, S. 101.

Im dritten Schritt ist die bestehende Bilanzierungskonzeption auf ihre Übereinstimmung mit den formulierten Anforderungen zu überprüfen sowie ein Vorschlag zur steuersystematischen Abbildung der Systeme vorzustellen (Abschnitt 4).

2 Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme nach geltendem Recht

Aufgrund unterschiedlicher Problemfelder ist zwischen der Gewährung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Einheitsunternehmen und der Gewährung im (internationalen) Konzern differenziert. In Abhängigkeit von der Art und Weise der Beschaffung der Aktien sind die Durchführung einer Kapitalerhöhung (Ausgabe anteilsbasierter Vergütungssysteme auf gesellschaftsrechtlicher Basis) und der Erwerb eigener Aktien zu unterscheiden (Ausgabe anteilsbasierter Vergütungssysteme auf betrieblicher Basis).

2.1 Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Einheitsunternehmen

2.1.1 Ausgabe auf gesellschaftsrechtlicher Basis

Die optionsbegebende Gesellschaft tritt bei gesellschaftsrechtlicher Bedienung des Optionsprogramms ausschließlich als Kommissionärin der Anteilseigner auf. Die Altgesellschafter treten durch Hauptversammlungsbeschluss (§ 192 Abs. 1 AktG i. V. m. § 193 Abs. 1 AktG) gegenüber den Bezugsberechtigten (§ 193 Abs. 2 Nr. 2 AktG) in eine stillhalterähnliche Position. In den Bereich der Gesellschaft fällt lediglich die zur Umsetzung des Hauptversammlungsbeschlusses notwendige hinreichende Bedingung, die Bezugsrechtsausgabe. Der durch das Optionsprogramm ausgelöste Verwässerungseffekt betrifft ausschließlich das Gesellschaftervermögen, nicht hingegen die Vermögenssphäre der Gesellschaft. Unerheblich ist dabei, dass der vom Begünstigten zu entrichtende Bezugspreis sowie der Emissionserlös in Form der (Mehr-) Arbeitsleistung in das Gesellschaftsvermögen eingehen, denn beide Komponenten stellen gesellschaftsrechtlich begründete Teile des Gesellschaftervermögens dar.¹² Die Bildung einer Rückstellung auf Ebene der Gesellschaft scheidet aus, weil die Einstellung der Bezugsrechtsprämie sowie des Emissionserlöses zu einer Erhöhung des Gesellschaftsvermögens führt, nicht jedoch zu einer (potentiellen) Reduktion. Auf Ebene der optionsbegebenden Gesellschaft ergeben sich

¹² Vgl. Bungeroth, E., in: Geßler, E./Hefermehl, W./Eckhardt, U. u. a. (Hrsg.), Kommentar Aktiengesetz, 1993, § 199 AktG, Rz. 7.

keine bilanziellen Implikationen.¹³ Aus dem aktienrechtlichen Trennungsprinzip¹⁴ resultiert die Bilanzunwirksamkeit der Optionen bis zum Zeitpunkt ihrer Ausübung.¹⁵

Die Ausgabe anteilsbasierter Vergütungssysteme auf gesellschaftsrechtlicher Basis ist nach geltendem Recht bilanzneutral. Bei Ausübung der Option fließt der Gesellschaft in Höhe des Basispreises neues Kapital zu, das auf die Bilanzpositionen „gezeichnetes Kapital“ und „Kapitalrücklage“ aufzuteilen ist.¹⁶ Aufgrund des Maßgeblichkeitsprinzips ist diese Vorgehensweise auch für die Besteuerung zu übernehmen.¹⁷ Aufgrund der Bilanzneutralität der Instrumente sind nach § 160 Abs. 1 Nr. 5 AktG umfangreiche Anhangsangaben erforderlich.

2.1.2 Ausgabe auf betrieblicher Basis

Abweichend von der gesellschaftsrechtlichen Unterlegung der Programme führt die Ausgabe von Aktienoptionen auf betrieblicher Basis bei positiver Kursentwicklung in Abhängigkeit von der Entwicklung des inneren Werts der Option handelsrechtlich zur Bildung von Verbindlichkeitsrückstellungen in Höhe des Erfüllungsrückstands der Gesellschaft und damit zu Personalaufwand. Im Fall einer negativen Kursentwicklung bzw. bei einem Vorratserwerb der eigenen Anteile im Zeitpunkt

¹³ Anderer Auffassung ist Lochmann, U., Vergütungsinstrumente, 2004, S. 335-338, der den Anwendungsbereich des § 8b Abs. 2 KStG bei der Ausgabe junger Aktien im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung eröffnet sieht und einen Betriebsausgabenabzug durch den Einbezug der Vorteile aus der Mehrarbeitsleistung in die Ermittlung des Veräußerungsgewinns nach § 8b KStG erlangt. Der zur Begründung herangezogene Aufsatz von Mikus, R., BB 2002, S. 180 bezieht sich auf den Fall einer betrieblichen Unterlegung anteilsbasierter Vergütungssysteme. Die Möglichkeit einer Übertragung des Vorschlags auf den Fall einer gesellschaftsrechtlichen Unterlegung scheint vor dem Hintergrund des aktienrechtlichen Trennungsprinzips fraglich und resultiert in einer Vermischung rein gesellschaftsrechtlich veranlasster Vorgänge (Aufnahme neuer Gesellschafter) und betrieblicher Vorgänge (Veräußerung bestehender Anteile an Kapitalgesellschaften).

¹⁴ Zum aktienrechtlichen Trennungsprinzip siehe allgemein Hüffer, U., Kommentar Aktiengesetz, 2006, § 1 AktG, Rn. 4.

¹⁵ Im Ergebnis gleicher Auffassung sind Deutschmann, K., Aktienoptionen, 2000, S. 166-169; Egner, T., Vergütungsmodelle, 2004, S. 112; Esterer, F./Härteis, L., DB 1999, S. 2076; Haas, W./Pötschan, H., DB 1998, S. 2141; Herzig, N., DB 1999, S. 6; Herzig, N./Lochmann, U., WPg 2001, S. 326-331; Krawitz, N., StuB 2001, S. 739; Lange, J., StuW 2001, S. 146; Naumann, T. K., DB 1998, S. 1430; Rammert, S., WPg 1998, S. 774; Roß, N./Pommerening, S., WPg 2002, S. 372; Schildbach, T., StuB 2000, S. 1034; Siegel, T., WPg 2003, S. 163; Vater, H., Stock Options, 2004, S. 84 und S. 85.

¹⁶ Vgl. IDW (Hrsg.), WP-Handbuch, 2006, Kapitel S, Tz. 45; Naumann, T. K., DB 1998, S. 1430. Bei der Ausgabe junger Aktien ist der geringste Ausgabebetrag nach § 9 Abs. 1 AktG (Nennbetrag oder der anteilige Betrag des Grundkapitals) in das gezeichnete Kapital einzustellen. Ist der Bezugspreis höher, muss dieser Mehrbetrag als Agio in die Kapitalrücklage eingestellt werden. Vgl. Gelhausen, H. F./Hönsch, H., WPg 2001, S. 76.

¹⁷ Auch nach deutschem Steuerrecht kann im Gehaltsverzicht der Begünstigten zugunsten des Optionsrechts keine Einlage eines Wirtschaftsguts i. S. d. § 4 Abs. 1 S. 5 EStG gesehen werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Verkehrsfähigkeit von Aktienoptionen und damit das Vorliegen eines Wirtschaftsguts aufgrund der Zielsetzung der Systeme weitgehend auszuschließen ist. Vgl. Vater, H., StuB 2004, S. 917. Darüber hinaus sind ersparte Aufwendungen nach ständiger Rechtsprechung des BFH grundsätzlich nicht als verdeckte Einlage einlagefähig. Vgl. z. B. BFH vom 22.11.1983, BFHE 140, S. 63.

der Optionsgewährung (geschlossene Position) ergeben sich keine unmittelbaren bilanziellen Implikationen.¹⁸

Die Gewährung von Aktienoptionen auf betrieblicher Basis führt auch zu steuerlich abzugsfähigem Personalaufwand in Höhe der Differenz zwischen dem Verkehrswert der Anteile bei Optionsausübung und dem Bezugspreis. Dieser ist durch die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung zu antizipieren. Ein steuerlich unbeachtlicher Veräußerungsverlust nach § 8b Abs. 3 KStG kann aufgrund der Einbeziehung der Arbeitsleistung der Begünstigten in die Ermittlung des Veräußerungserlöses nicht entstehen. Veräußerungsgewinne im Rahmen des Vorraterwerbs eigener Anteile sind wegen des Grundsatzes der Realisierung stiller Reserven bei der Abgabe eigener Anteile aus dem Betriebsvermögen nach § 8b Abs. 2 KStG von der Besteuerung freigestellt.

2.2 Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Konzern

2.2.1 Ausgabe auf gesellschaftsrechtlicher Basis

Die der Untersuchung zugrunde liegende Konstellation wird in folgender Abbildung veranschaulicht.

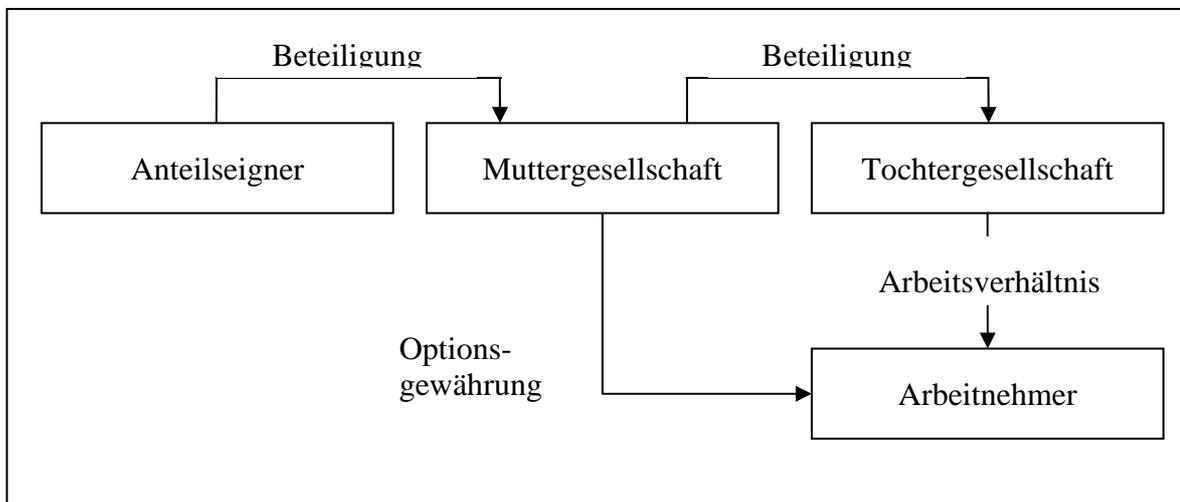


Abbildung 1: Fallkonstellation bei Gewährung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Konzern

Bei gesellschaftsrechtlicher Unterlegung verpflichtet sich die Muttergesellschaft dem Arbeitnehmer der Tochtergesellschaft einen Zeichnungsvertrag über eine junge Aktie zum Basispreis anzubieten. Unmittelbar nach dem Abschluss des Optionsver-

¹⁸ Es ergeben sich lediglich Zeiteffekte durch die Erfassung des Personalaufwands im Zeitpunkt der Optionsgewährung und dessen Stornierung im Zeitpunkt der Optionsausübung.

trags schließt der Begünstigte einen Vertrag über die Zession seiner Gehaltsforderung gegenüber der Tochtergesellschaft zugunsten der Muttergesellschaft. Dieser Vorgang begründet für die Muttergesellschaft eine Forderung gegenüber der Tochtergesellschaft in Höhe der fairen Bezugsrechtsprämie. Die vereinnahmte Prämie ist der Kapitalrücklage zuzuführen.¹⁹ Die Tochtergesellschaft wird durch den Zessionsvertrag von ihrer Gehaltsverpflichtung gegenüber ihrem Arbeitnehmer entbunden. An die Stelle der Gehaltsverbindlichkeit tritt eine Verbindlichkeit gegenüber der Muttergesellschaft (§ 266 Abs. 3 C. Nr. 6 HGB). Die Forderung der Muttergesellschaft gegenüber der Tochtergesellschaft (§ 266 Abs. 2 B. II Nr. 2 HGB) entspricht in ihrer Höhe dem Betrag der vereinnahmten Bezugsrechtsprämie. Für den Fall einer negativen Optionsausübung ergeben sich weder auf Ebene der Mutter- noch auf Ebene der Tochtergesellschaft bilanzielle Konsequenzen. Die Tochtergesellschaft hat ihre Verbindlichkeit gegenüber der Muttergesellschaft zu begleichen.

Für den Fall einer positiven Optionsausübung bietet die Muttergesellschaft dem Programmteilnehmer einen Zeichnungsvertrag über eine junge Aktie an. Die Muttergesellschaft ist nach geltendem Recht allein aus gesellschaftsrechtlichen Gründen in das Vergütungssystem involviert. Der Ansatz einer Rückstellung auf Ebene der Muttergesellschaft scheidet aus. Es ergeben sich keine bilanziellen Implikationen. Da die Ausgabe von Bezugsrechten am Primärmarkt kein Finanzinstrument darstellt, scheidet die Erbringung einer Finanzdienstleistung im Zusammenhang mit dem Vergütungssystem aus. Die Muttergesellschaft handelt im Auftrag der Altgesellschafter. Mangels Vorliegens einer Finanzdienstleistung ergeben sich weder auf Ebene der Muttergesellschaft noch auf Ebene der Tochtergesellschaft bilanzielle Konsequenzen. Die Verbindlichkeit der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft bleibt von der Bezugsrechtsausgabe unberührt. Sie hat ihre Verbindlichkeit in den Folgeperioden zu begleichen. Die Gesellschaft hat dem Arbeitnehmer einen Zeichnungsvertrag über eine junge Aktie der Gesellschaft anzubieten. Gegen volle Leistung des Basispreises wird der Arbeitnehmer Gesellschafter. Die Einlage ist in Höhe des Nennbetrags der Aktie dem gezeichneten Kapital (§ 272 Abs. 1 HGB i. V. m § 9 Abs. 1 AktG) und in Höhe des überschießenden Betrags der Kapitalrücklage (§ 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB) zuzuführen.

¹⁹ Dies widerspricht nicht dem Grundsatz der Vorsicht, da die Muttergesellschaft bereits im Zeitpunkt der Optionsgewährung festlegt, dass die Optionsverpflichtung auf gesellschaftsrechtlicher Basis bedient werden soll.

2.2.2 Ausgabe auf betrieblicher Basis

Die Muttergesellschaft verpflichtet sich dem Arbeitnehmer der Tochtergesellschaft einen Kaufvertrag über eine eigene Aktie zum Basispreis anzubieten. Hieraus resultiert ihr ein schwebender Anspruch gegenüber dem Begünstigten auf Entrichtung der fairen Optionsprämie. Unmittelbar nach dem Abschluss des Optionsvertrags schließt der Begünstigte einen Vertrag über die Zession seiner Gehaltsforderung gegenüber der Tochtergesellschaft zugunsten der Muttergesellschaft, um seine Position glattzustellen. Dieser Vorgang begründet für die Muttergesellschaft eine Forderung gegenüber der Tochtergesellschaft in Höhe der fairen Optionsprämie. Die Höhe der vereinnahmten Optionsprämie ist unabhängig vom Grad der betrieblichen Veranlassung des Optionsprogramms durch die Konzerngesellschaften. Der Optionsvertrag stellt ein schwebendes Geschäft dar; die Muttergesellschaft trägt diesem durch Aufrechterhaltung ihrer Stillhalterverpflichtung Rechnung. Die im Rahmen der Forderungszession vereinnahmte Optionsprämie hat Vorleistungscharakter. Die Muttergesellschaft hat diesem Umstand durch die Bildung einer sonstigen Verbindlichkeit Rechnung zu tragen.

Aus Sicht der Tochtergesellschaft resultiert aus der Vereinbarung der variablen anteilsbasierten Vergütung eine Gehaltsverbindlichkeit. Die Tochtergesellschaft hat eine Verbindlichkeit gegen die Position „Personalaufwand“ in Höhe der fairen Optionsprämie zu bilden. Die Forderungsabtretung des Begünstigten qualifiziert die Verbindlichkeit gegenüber dem Arbeitnehmer in eine Verbindlichkeit gegenüber der Muttergesellschaft um.

1. negative Optionsausübung: Für den Fall einer negativen Kursentwicklung übersteigt der faire Wert der Option zum Bilanzstichtag nicht den Wert der passivierten Optionsprämie. Während der Laufzeit des Optionsprogramms ergeben sich keine bilanziellen Implikationen. Im Zeitpunkt der (negativen) Ausübung der Option durch den Begünstigten tritt die auflösende Bedingung des Swap-Geschäfts ein. Die Muttergesellschaft hat nach Maßgabe der betrieblichen Veranlassung des Optionsprogramms durch den Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft eine Verpflichtung zur Abführung der positiven Eigenhandelserfolgskomponente. Die sonstige Verbindlichkeit aus der Vereinnahmung der Optionsprämie wird zum Ende der Stillhalterverpflichtung zu einer Verbindlichkeit gegenüber der Tochtergesellschaft. Die Muttergesellschaft rechnet die Verbindlichkeit gegenüber der Tochtergesellschaft erfolgsneutral gegen ihre Forderung in Höhe der fairen Optionsprämie auf.

Die Differenz zwischen dem Gesamtwert der Optionsprämie und dem durch den Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft veranlassten Anteil der Optionsprämie stellt einen dem Geschäftsbetrieb der Muttergesellschaft zuzurechnenden Finanzer-

trag dar, der auf Ebene der Muttergesellschaft der Ertragsbesteuerung unterliegt. Die Muttergesellschaft hat darüber hinaus einen Anspruch gegenüber der Tochtergesellschaft auf Begleichung der nach Abzug der positiven Eigenhandelserfolgskomponente verbleibenden Forderung. Die Tochtergesellschaft ist ihrer Verpflichtung in den Folgeperioden nachzukommen. Die Verbindlichkeit der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft in Höhe der fairen Optionsprämie reduziert sich um die positive Eigenhandelserfolgskomponente. Entsprechend der wirtschaftlichen Verursachung ist die Realisation der positiven Eigenhandelserfolgskomponente den Personalaufwendungen gegen zu buchen.

Die verbleibende Verbindlichkeit gegenüber der Muttergesellschaft in Höhe der, nach Abzug der positiven Eigenhandelserfolgskomponente verbleibenden, fairen Optionsprämie ist zu begleichen.

2. positive Optionsausübung: Übersteigt der faire Wert der Optionsverpflichtung während der Laufzeit des Optionsprogramms den Wert der passivierten Optionsprämie, dann hat die Muttergesellschaft diesen Verpflichtungsüberschuss aus einem Finanzgeschäft durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung zu antizipieren. Die Ermittlung der Höhe der Drohverlustrückstellung erfolgt nach der Glattstellungsfiktion. Die Drohverlustrückstellung ist sowohl in der Handelsbilanz als auch in der Steuerbilanz zu bilden. Aufgrund des § 5 Abs. 4a EStG ist die Zuführung zur Drohverlustrückstellung ertragsteuerlich unbeachtlich; sie ist außerbilanziell zu korrigieren. Die Bildung der Rückstellung auf Ebene der Muttergesellschaft hat unter Berücksichtigung des aus dem Finanzdienstleistungsvertrag resultierenden Anspruchs auf Erstattung der negativen Eigenhandelserfolgskomponente nach Maßgabe der betrieblichen Veranlassung zu erfolgen. Zur Ermittlung des ertragsteuerlichen Einkommens der Muttergesellschaft ist die jährliche Rückstellungszuführung außerbilanziell zu korrigieren; es ergeben sich keine unmittelbaren ertragsteuerlichen Implikationen.²⁰

Im Zeitpunkt der Ausübung der Option durch den Begünstigten wird die als sonstige Verbindlichkeit gespeicherte Optionsprämie nach Maßgabe der betrieblichen Veranlassung des Optionsprogramms durch den Betrieb der Tochtergesellschaft, zu einer Verbindlichkeit gegenüber der Tochtergesellschaft.

²⁰ Lediglich unter Opportunitätskostenerwägungen führt die Rückstellungszuführung zu einer Minderung des ausschüttbaren Betrags und damit zu einer Ertragsteuerersparnis auf Ebene der Anteilseigner nach Maßgabe des Halbeinkünfteverfahrens.

Mit dem Ende der Laufzeit des Optionsprogramms ist die Muttergesellschaft ihrer Stillhalterverpflichtung nachzukommen. Dies geschieht durch Lieferung einer Aktie zu den vereinbarten Konditionen. Am Ende der Stillhalterverpflichtung entspricht die Höhe der Drohverlustrückstellung dem, von der Muttergesellschaft zu tragenden, Veräußerungsverlust unter Berücksichtigung des anteilig dem Geschäftsbetrieb der Muttergesellschaft zuzurechnenden, den Veräußerungserlös erhöhenden, Anteils der vereinnahmten Optionsprämie. Dieser Anteil ist in der Position sonstige Verbindlichkeiten gespeichert; die sonstige Verbindlichkeit ist entsprechend aufzulösen. Die negative Eigenhandelserfolgskomponente repräsentiert den dem Betrieb der Tochtergesellschaft zuzurechnenden Anteil am Veräußerungsverlust. Der Muttergesellschaft entsteht eine auf dem Finanzdienstleistungsvertrag basierende Forderung gegenüber der Tochtergesellschaft.

Der Anspruch der Tochtergesellschaft auf Erstattung der positiven Eigenhandelserfolgskomponente in Höhe der Position „Verbindlichkeit gegenüber Verbundenen“ wird erfolgsneutral mit dem finanzdienstleistungsvertraglichen Anspruch der Muttergesellschaft auf Erstattung der negativen Eigenhandelserfolgskomponente verrechnet.

In Höhe der dotierten Drohverlustrückstellung erleidet die Muttergesellschaft einen steuerlich unbeachtlichen Veräußerungsverlust (§ 8b Abs. 3 S. 3 KStG) aus dem Erwerb und der Veräußerung eigener Anteile.

Zwischen dem latenten Anspruch der Muttergesellschaft gegenüber der Tochtergesellschaft in Höhe des Eigenhandelserfolgssaldos und dem nicht durch den Geschäftsbetrieb der Muttergesellschaft verursachten Verpflichtungsüberschuss besteht perfekte negative Korrelation bei perfekter Kompensation. Das Optionsgeschäft stellt das Grundgeschäft, das Swap-Geschäft das Deckungsgeschäft dar. Auf Ebene der Muttergesellschaft ergeben sich keine ertragsteuerlichen Effekte.²¹

Die Forderung der Tochtergesellschaft gegenüber der Muttergesellschaft setzt sich zum einen aus der Optionsprämie und zum anderen aus dem (negativen) Eigenhandelserfolgssaldo zusammen. Die Tochtergesellschaft hat ihre Verbindlichkeit gegenüber der Muttergesellschaft in den Folgeperioden zu begleichen.

Auf Ebene der Tochtergesellschaft ist eine Verbindlichkeitsrückstellung zu bilden, wenn sich ein negativer Eigenhandelserfolgssaldo abzeichnet, der den Anspruch der

²¹ Die Steuerbelastung der Muttergesellschaft wird lediglich unter Opportunitätskostenerwägungen berührt; die Wirkung beschränkt sich auf eine Ersparnis von Ertragsteuern auf die Optionsprämie.

Tochtergesellschaft auf Erstattung der positiven Eigenhandelserfolgskomponente übersteigt. Der Wert der Verbindlichkeitsrückstellung bemisst sich nach der Ausübungsfiktion, d. h. in Höhe der anteilig auf den Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft entfallenden positiven Differenz zwischen dem Kurswert des Basisobjekts und dem inneren Wert der Option am Bilanzstichtag unter Berücksichtigung der positiven Eigenhandelserfolgskomponente. Der Eröffnungsbilanzwert der Verbindlichkeitsrückstellung ergibt sich als Summe aus der positiven Eigenhandelserfolgskomponente²² und der Höhe der Verbindlichkeitsrückstellung am Ende der Vorperiode.

Der gesamte Personalaufwand aus dem Beschäftigungsverhältnis ergibt sich als Summe der fixen Personalaufwendungen einer Periode und der Zuführung zur Rückstellung. Der Ertragsteueraufwand der Tochtergesellschaft reduziert sich nach Maßgabe der Zuführung zur Verbindlichkeitsrückstellung respektive erhöht sich nach Maßgabe einer Auflösung der Verbindlichkeitsrückstellung.

Mit der Ausübung der Option realisiert die Muttergesellschaft den Veräußerungsverlust und stellt diesen entsprechend der Intensität, in der der Veräußerungsverlust durch den Betrieb der Tochtergesellschaft veranlasst ist, als negative Eigenhandelserfolgskomponente in Rechnung. Unter Berücksichtigung der positiven Eigenhandelserfolgskomponente resultiert ein Eigenhandelserfolgssaldo, dessen Höhe der Verbindlichkeitsrückstellung im Zeitpunkt der Optionsausübung entspricht.

Für den Fall einer negativen Optionsausübung ergeben sich auf Ebene der Muttergesellschaft steuerliche Konsequenzen durch die erfolgswirksame Vereinnahmung der Optionsprämie nach Maßgabe der betrieblichen Veranlassung. Auf Ebene der Tochtergesellschaft reduziert sich das steuerliche Einkommen durch die Erfassung von Personalaufwand in Höhe der fairen Optionsprämie. Dieser ist im Zeitpunkt der Realisation der positiven Eigenhandelserfolgskomponente zu korrigieren. Das steuerliche Einkommen der Tochtergesellschaft erhöht sich entsprechend.

Für den Fall einer positiven Optionsausübung ergeben sich auf Ebene der Muttergesellschaft keine unmittelbaren steuerlichen Konsequenzen. Sie realisiert einen steuerlich unbeachtlichen Veräußerungsverlust. Auf Ebene der Tochtergesellschaft verringert sich das steuerliche Einkommen durch die Erfassung von Personalaufwand in Höhe der fairen Optionsprämie. Das steuerliche Einkommen reduziert bzw. er-

²² Diese ist in der zessionsbedingten Verbindlichkeit gegenüber der Muttergesellschaft gespeichert.

hört sich während der Laufzeit der Optionen nach Maßgabe der Entwicklung der Verbindlichkeitsrückstellung.

3 Zusammenführung der ökonomischen und steuerjuristischen Anforderungen

3.1 Zukunft der steuerlichen Gewinnermittlung

Die vorliegende Arbeit unterstellt das folgende **Zukunftsszenario**: Die IAS/IFRS besitzen (mittelbaren²³) Einfluss auf das deutsche Steuerbilanzrecht. Soll dieser vermieden werden obliegt es dem Gesetzgeber, eigenständige steuerliche Regelungen zu kodifizieren, d. h. das Steuerrecht vom Handelsrecht zu entkoppeln. Aufgrund der Bestrebungen zur Harmonisierung der Steuerbemessungsgrundlagen in der EU liegt es nahe, die IAS/IFRS bei der Schaffung eigenständiger nationaler steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften als nützlichen Bezugspunkt heranzuziehen, sofern sie den Anforderungen an eine monofunktionale steuerliche Gewinnermittlung genügen.

3.2 Steuersystematische Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung als Beurteilungsmaßstab

Die Schaffung eigenständiger steuerlicher Gewinnermittlungsvorschriften hat einem mehrdimensionalen Beurteilungsmaßstab, den steuersystematischen Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung, zu genügen, der sowohl ökonomische Effizienzüberlegungen als auch steuerjuristische respektive verfassungsrechtliche Anforderungen beinhaltet.²⁴ Aufgrund des unterstellten Zukunft

3.2.1 Ökonomische Anforderungen

Die an Steuersysteme zu stellenden ökonomischen Anforderungen umfassen wirkungsorientierte sowie durchführungsorientierte Effizienzargumente.²⁵ Während die durchführungsorientierten Effizienzargumente auf den Prozess der Steuergestaltung, -ermittlung und -erhebung gerichtet sind und damit auf den Maßstab der Transaktionskostenminimierung abzielen²⁶, stellen die wirkungsorientierten Effizienzargu-

²³ In der heute geltenden Konstellation einer Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz haben die IAS/IFRS insbesondere über die Vorabentscheidungszuständigkeit des EuGH einen mittelbaren Einfluss auf die steuerliche Gewinnermittlung. Vgl. Steck, D., StuB 2002, S. 488.

²⁴ Vgl. Herzig, N., IAS/IFRS, 2004, S. 14-26.

²⁵ Vgl. Fülbier, U., StuW 2006, S. 233.

²⁶ Vgl. Raab, U. H., Transaktionskosten, 1995, S. 141.

mente auf das Kriterium der Entscheidungsneutralität ab.²⁷ Während für die wirkungsorientierten Effizienzargumente mit dem Kriterium der Entscheidungsneutralität ein eindeutiger Maßstab gegeben ist, steht ein solcher für die durchführungsorientierten Effizienzargumente nicht zur Verfügung. Gleichwohl ist von einer grundsätzlichen Gleichrichtung der Effekte auszugehen, da eine entscheidungsneutrale Besteuerung den Prozess der Steuergestaltung verkürzt und damit in einer erhöhten durchführungsorientierten Effizienz resultiert.²⁸ Im Folgenden werden deshalb die wirkungsorientierten Effizienzargumente²⁹ in den Fokus der Betrachtung gestellt. Das Kriterium der Entscheidungsneutralität dient als konkretes Beurteilungskriterium.³⁰

Aus Sicht des Unternehmens stellt die Besteuerung eine wirtschaftliche Belastung dar. Die Wirkungen von Steuern auf wirtschaftliche Entscheidungen werden deshalb in die Kategorien ökonomischer Vorteil bzw. ökonomischer Nachteil eingeteilt. Da das Ziel wirtschaftlichen Handelns die Maximierung des Nachsteuerergebnisses ist, kann die ökonomische Wahl durch die Besteuerung beeinflusst werden.³¹ Die Wahl unter ökonomisch gleichwertigen Alternativen wird immer dann durch die Besteuerung beeinflusst, wenn sich ohne und mit Berücksichtigung der steuerlichen Folgen einer Handlungsalternative eine andere Rangfolge der Alternativen ergibt.³² „Steuerrechtssetzungen, die bei vernünftigen Steuerpflichtigen keine Ausweichhandlungen hervorrufen, heißen entscheidungsneutral.“³³ Im deutschen Steu-

²⁷ Vgl. Fülbier, U., *StuW* 2006, S. 233.

²⁸ Eine differierende steuerliche Belastung ökonomisch gleichwertiger Alternativen löst Steuerplanungs- respektive Steuervermeidungskosten aus. Vgl. Briesemeister, S., *Finanzinstrumente*, 2006, S. 61; Wagner, F. W., *StuW* 1992, S. 3.

²⁹ Analysiert wird das Vorliegen von Entscheidungsneutralität im einzelwirtschaftlichen Kontext. Vgl. Briesemeister, S., *Finanzinstrumente*, 2006, S. 61. D. h. es erfolgt eine Untersuchung des Einflusses der Besteuerung auf Entscheidungen eines einzelnen Entscheidungsträgers. Hiervon abzugrenzen ist die gesamtwirtschaftliche Allokationseffizienz, die im Rahmen von volkswirtschaftlichen Modellen sowohl wohlfahrtstheoretische als auch verteilungstheoretische Aspekte in den Fokus stellt.

³⁰ Vgl. Fülbier, U., *Konzernbesteuerung*, 2006, S. 26. Aus Sicht der handelsrechtlichen Rechnungslegung könnte der Begriff Entscheidungsneutralität auch durch das Gebot der bilanziellen Gleichbehandlung vergleichbarer Gestaltungen umschrieben werden. Das Gleichbehandlungsgebot fordert, dass Verträge mit ökonomisch vergleichbarer Wirkung in der Rechnungslegung identisch abgebildet werden. Hieraus resultiert dann aber aus Sicht der steuerlichen Rechnungslegung Entscheidungsneutralität, da es durch die bilanzielle Abbildung nicht zu einer Diskriminierung möglicher Alternativen kommt und darüber hinaus Rangfolgeninvarianz besteht. Vgl. Sigloch, J./Egner, T., *BB* 2000, S. 1879. Zum Gleichbehandlungsgebot im Zusammenhang mit der Gewährung anteilsbasierter Vergütungssysteme siehe auch Walter, M., *DStR* 2006, S. 1101-1105.

³¹ Vgl. Wagner, F. W., *StuW* 1992, S. 3.

³² Vgl. Wagner, F. W., *StuW* 1992, S. 3. „Werden vor Steuern ökonomisch gleichwertige Handlungsalternativen unterschiedlich steuerlich belastet, ändert sich die Rangfolge der Vorteilhaftigkeit der Alternativen nach Steuern, was im Rahmen der Entscheidungsfindung zur Vermeidung von Fehlentscheidungen eine Ergänzung der (Investitions-/Finanzierungs-) Kalküle um Besteuerungsparameter erforderlich macht.“ Briesemeister, S., *Finanzinstrumente*, 2006, S. 62.

³³ Vgl. Schneider, D., *Finanzierung*, 1992, S. 193.

errecht werden die Handlungsalternativen hinsichtlich der Eigenkapitalunterlegung anteilsbasierter Vergütungssysteme unterschiedlich behandelt. Als Maßstab zur Beurteilung der geltenden Besteuerungskonzeption unter ökonomischen Aspekten wird das Kriterium der Entscheidungsneutralität herangezogen.

3.2.2 Steuerjuristische Anforderungen

Erfüllt eine Norm die ökonomischen Effizienzkriterien, d. h. löst sie keine Ausweichhandlungen der Steuerpflichtigen aus, dann hat sie darüber hinaus steuerjuristischen Anforderungen zu genügen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gesetzgeber einzelne steuerliche Sonderregelungen bei Beibehaltung des Systems der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz schafft (Durchbrechung der Maßgeblichkeit³⁴) oder ein eigenständiges Steuerbilanzrecht entwickelt (Aufgabe der Maßgeblichkeit). Fraglich ist in diesem Zusammenhang, welchen juristischen Anforderungen Normen der steuerlichen Gewinnermittlung zu genügen haben.

Die Erhebung von Steuern dient (vornehmlich) dem Zweck, Einnahmen zu generieren (Fiskalzweck). Der Zugriff des Staates ist nach dem Willen des Gesetzgebers lediglich an die finanzielle Leistungsfähigkeit des Steuersubjekts gebunden.³⁵ Der in Art. 3 Abs. 1 GG kodifizierte Gleichheitsgrundsatz konkretisiert sich im Bereich der steuerlichen Gewinnermittlung als Forderung nach einer gleichmäßigen Besteuerung und stellt die zentrale verfassungsrechtliche Anforderung an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung dar.³⁶ Das Leistungsfähigkeitsprinzip dient hierbei als allgemein anerkannter normativer Maßstab gleichmäßiger Besteuerung (Fundamentalprinzip gleichmäßiger Besteuerung), d. h. das Leistungsfähigkeitsprinzip und die hieraus abzuleitenden Anforderungen füllen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz materiell aus.³⁷ Zu definieren ist, welchen konkreten steuerjuristischen Anforderungen Normen der steuerlichen Gewinnermittlung zu genügen haben. Das aus Art. 3. Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) abgeleitete Leistungsfähigkeitsprinzip ist nicht geeignet, als Leitlinie zur Klärung konkreter Bilanzierungsfragen zu dienen, da sein Inhalt zu unbestimmt ist.³⁸ Damit erfordert die Beurteilung der Normen der

³⁴ Zu einem Überblick über die Durchbrechungen der Maßgeblichkeit im geltenden Bilanzrechtssystem vgl. Lutz, G., BB 1999, S. 148. Dieser stellt fest, dass die bislang bestehenden Durchbrechungen allesamt in Richtung einer „internationalen“ Rechnungslegung gehen: aktivierungsfreudig, passivierungsfroh, niedrigere Wertansätze eher verhindernd.

³⁵ Vgl. Schön, W., in: Schön, W. (Hrsg.), Maßgeblichkeit, 2005, S. 10.

³⁶ Vgl. Tipke, K., Steuerrechtsordnung, 2000, Band I, S. 285. D. h. Materielle Gerechtigkeit liegt dann nicht vor, wenn alle gleich, jedoch nach einem sachgerechten Maßstab behandelt werden.

³⁷ Vgl. anstatt vieler Fülber, R. U., StuW 2006, S. 234; Herzig, N., Maßgeblichkeit, 2005, S. 17; Lauth, B., DStR 2000, S. 1367.

³⁸ Vgl. Spengel, C., IStR 2003, S. 33.

steuerlichen Gewinnermittlung die Aufstellung von Kriterien, die als Leitlinie für die Schaffung eigenständiger steuerlicher Vorschriften bzw. eines eigenständigen Steuerbilanzrechts dienen sollen.³⁹

Ausgangspunkt der Entwicklung einer Leitlinie für die steuerliche Gewinnermittlung ist das Leistungsfähigkeitsprinzip bzw. die Frage nach der konkreten Bedeutung des Leistungsfähigkeitsprinzips für die steuerbilanzielle Erfassung von Vermögensmehrungen und Vermögenminderungen.⁴⁰ Mit der Wahl des „Einkommens“ als Maßgröße steuerlicher Leistungsfähigkeit im Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz knüpft der Gesetzgeber an den periodenbezogenen Erwerb, d. h. Zuwachs von Wirtschaftskraft an.⁴¹ Hieraus folgt unmittelbar das Erfordernis der Periodisierung bzw. die Unzulässigkeit der Besteuerung unrealisierter Gewinne.⁴² Darüber hinaus lässt sich aufgrund der engen Verbindung des Gleichheitsgrundsatzes mit der steuerlichen Leistungsfähigkeit die Forderung nach einer vollständigen Erfassung aller mit der Einkommenserzielung in Zusammenhang stehenden betrieblich veranlassten Vermögensmehrungen und -minderungen ableiten (Nettoprinzip).⁴³ Die Forderung nach einer vollständigen Erfassung aller Vermögensänderungen beinhaltet implizit das Erfordernis einer Trennung von betrieblicher und privater Vermögenssphäre sowie die Forderung nach einer Einmalbesteuerung der mit einem wirtschaftlichen Tatbestand in Verbindung stehenden Vermögensänderungen. Eine gleichmäßige Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit setzt des Weiteren voraus, dass der Ansatz und die Bewertung von Wirtschaftsgütern soweit wie möglich dem subjektiven Einflussbereich des Steuerpflichtigen entzogen werden.⁴⁴ Die Umsetzung des Gleichheitsgrundsatzes setzt damit eine objektivierte Gewinnermittlung voraus.⁴⁵ Hieraus resultieren die Notwendigkeit der Formulierung strenger An-

³⁹ Vgl. Scheffler, W., Steuerbilanz, 2007, S. 104.

⁴⁰ Vgl. Schön, W., in: Schön, W. (Hrsg.), Maßgeblichkeit, 2005, S. 10.

⁴¹ Vgl. Schön, W., in: Schön, W. (Hrsg.), Maßgeblichkeit, 2005, S. 10.

⁴² Vgl. Schneider, D., BB 1978, S. 1579 und S. 1580. Das Realisationsprinzip folgt unmittelbar aus der Definition des Begriffs Einkommen. Siehe hierzu ausführlich Schneider, D., Steuerbilanzen, 1978, S. 54-60.

⁴³ Vgl. Schön, W., in: Schön, W. (Hrsg.), Maßgeblichkeit, 2005, S. 11. Diese Forderung konkretisiert sich auch in der Formulierung des Großen Senats des Bundesfinanzhofs den „vollen Gewinn“ zu besteuern. Vgl. BFH vom 3.2.1969, BStBl II 1969, S. 293. Diese Anforderung beinhaltet das Nettoprinzip.

⁴⁴ Vgl. Dietel, M., Steuerliche Gewinnermittlung, 2004, S. 45-49. Das Erfordernis einer objektivierten Gewinnermittlung kann auch aus dem Rechtsstaatsprinzip und damit dem Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit abgeleitet werden. Der Grundsatz der Objektivierung kann damit als formelle Anforderung an ein eigenständiges Steuerbilanzrecht verstanden werden. Vgl. zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben Weber-Grellet, H., StuB 2002, S. 701-702.

⁴⁵ Vgl. Dietel, M., Steuerliche Gewinnermittlung, 2004, S. 40-43 und S. 45. So auch Schneider, D., BB 2003, S. 300 der die Gleichmäßigkeit der Besteuerung in einer unterschiedslosen Besteuerung gleich hoch gemessener steuerlicher Leistungsfähigkeit verwirklicht sieht.

forderungen an den Nachweis des gewählten Bilanzansatzes⁴⁶ sowie der Verzicht auf Wahlrechte.⁴⁷ Aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip und damit implizit aus dem Gleichheitssatz können die folgenden Anforderungen/Zielkriterien an die steuerliche Gewinnermittlung abgeleitet werden:⁴⁸

- ◆ Erfordernis der **Periodisierung**
- ◆ **Verbot** der Besteuerung **unrealisierter Gewinne**
- ◆ **Vollständige** Erfassung aller Vermögensmehrungen und Minderungen
- ◆ **Objektivierung**

Fraglich ist jedoch, ob die identifizierten Anforderungen geeignet sind unmittelbar als operationalisierbare Leitlinie⁴⁹ zur Klärung konkreter Bilanzierungsfragen zu dienen, oder ob die aus dem Grundgesetz abgeleiteten Prinzipien für die Schaffung eigenständiger steuerlicher Vorschriften bzw. eines eigenständigen Steuerbilanzrechts zu unbestimmt sind.⁵⁰

Die systemtragenden Anforderungen stehen grundsätzlich in Einklang mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, so dass diese zur inhaltlichen Ausfüllung der Prinzipien herangezogen werden können und damit zur Operationalisierung der Leitlinie beitragen.⁵¹ Das Erfordernis der Periodisierung und das Verbot der Besteuerung unrealisierter Gewinne (Realisationsprinzip) spiegelt sich in den handelsrechtlichen Periodisierungsgrundsätzen wider (Realisationsprinzip, Anschaffungswertprinzip, Abgrenzung von Aufwendungen der Sache und Abgrenzung von

⁴⁶ Hieraus resultiert gleichzeitig eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, da die Nachweisanforderungen so zu formulieren sind, dass weder eine Unterbewertung der Aktiva noch eine Überbewertung der Passiva erfolgt.

⁴⁷ Vgl. Scheffler, W., Steuerbilanz, 2007, S. 106.

⁴⁸ Zum selben Ergebnis kommt auch *Dietel*, der das Verbot der Besteuerung unrealisierter Erträge, die Forderung nach Gleichmäßigkeit der Besteuerung sowie die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und die Objektivierung als Zielkriterien der steuerlichen Gewinnermittlung identifiziert. Darüber hinaus formuliert *Dietel* die Einmalbesteuerung von Erträgen als eigenständiges Ziel der steuerlichen Gewinnermittlung. Vgl. Dietel, M., Steuerliche Gewinnermittlung, 2004, S. 29 und S. 30-34. M. A. wird dieses Ziel bereits durch den Grundsatz der vollständigen Erfassung aller Vermögensänderungen und den Periodisierungsgrundsatz erfüllt. Der Periodisierungsgrundsatz dient der Abgrenzung der Vermögenszuwächse und damit implizit der Vermeidung einer Doppel- bzw. Minderbesteuerung im Rahmen der Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit. Darüber hinaus erscheint es sinnvoller, die verfassungsrechtlichen Anforderungen „Gleichmäßigkeit der Besteuerung“ und „Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip“ nicht als eigenständige Zielkriterien zu definieren, da diese zu unbestimmt sind. Darüber hinaus füllt das Leistungsfähigkeitsprinzip bzw. die daran zu stellenden Anforderungen das Gleichheitsprinzip materiell aus, so dass dieses bereits implizit in den herausgearbeiteten Zielkriterien enthalten ist bzw. alle Zielkriterien nach dem Kriterium der Gleichmäßigkeit der Besteuerung auszulegen sind.

⁴⁹ *Weber-Grellet* fordert ein konkretisiertes Normensystem für die steuerliche Gewinnermittlung und lehnt eine primäre Anknüpfung an Grundsätze und Prinzipien als unzureichend ab. Vgl. Weber-Grellet, H., StuB 2002, S. 702. Dies impliziert die Schaffung legal kodifizierter, eigenständiger steuerlicher Vorschriften. Dies wiederum setzt jedoch die Erarbeitung einer operationalisierbaren Leitlinie voraus.

⁵⁰ Vgl. Scheffler, W., Steuerbilanz, 2007, S. 104.

⁵¹ Vgl. Weber-Grellet, H., StuB 2002, S. 706.

Aufwendungen und Erträgen der Zeit nach).⁵² Der Zeitpunkt der Erfassung betrieblich veranlasster Vermögensmehrungen folgt der (modifizierten) Reinvermögenszugangstheorie, welche in Einklang mit der Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit steht, d. h. Vermögensmehrungen sind zu dem Zeitpunkt auszuweisen, zu dem sie am Markt bestätigt sind, also mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Liquiditätszufluss führen.⁵³ Betrieblich veranlasste Vermögensminderungen sind dann zu erfassen, wenn eine wirtschaftliche Belastung eingetreten, d. h. realisiert ist.⁵⁴ Das Merkmal der wirtschaftlichen Belastung entspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip, da es eine geminderte Leistungsfähigkeit voraussetzt.⁵⁵

Auch die weiteren Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung stehen den herausgearbeiteten rechtlichen Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung grundsätzlich nicht entgegen, sondern füllen die verfassungsrechtlichen Anforderungen inhaltlich aus. So dienen die Dokumentationsgrundsätze (z. B. Beleggrundsatz, Aufbewahrungsgrundsatz) und die Rahmegrundsätze (z. B. Grundsatz der Vollständigkeit, Grundsatz der Vergleichbarkeit) der Objektivierung und der Sicherung der vollständigen Erfassung aller Vermögensmehrungen und -minderungen. Auch die Systemgrundsätze (Grundsatz der Unternehmensfortführung, Grundsatz der Pagatorik und Grundsatz der Einzelerfassung und Bewertung) stellen eine objektivierte und vollständige Erfassung aller Vermögensmehrungen und -minderungen sicher. Insofern steht der inhaltlichen Ausfüllung der Anforderungen in Anlehnung an diese Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nichts entgegen.⁵⁶ Dies aber führt zu einer besseren Operationalisierbarkeit der Zielkriterien, da auf bestehende Literatur sowie Gerichtsentscheidungen zurückgegriffen werden kann.

Eine Ausnahme gilt für die in den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung verankerten Konventionen zur Beschränkung gewinnabhängiger Zahlungen (handels-

⁵² In Abweichung von den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung dürfen die Periodisierungsgrundsätze jedoch nicht als Untergruppe des Vorsichtsprinzips interpretiert werden, da aus den rechtlichen Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung lediglich eine vollständige Erfassung aller periodisierten Vermögensmehrungen und -minderungen abgeleitet werden kann nicht jedoch eine vorsichtige Gewinnermittlung. Anderer Auffassung hierzu ist offensichtlich Weber-Grellet, H., StuB 2002, S. 701, der das Realisationsprinzip lediglich als Ausfluss des handelsrechtlichen Vorsichtsprinzips wertet. M. A. nach impliziert jedoch auch das Leistungsfähigkeitsprinzip und der eingriffsrechtliche Charakter des Steuerrechts die Anwendung des Realisationsprinzips und eine tendenziell eher vorsichtige Beurteilung der Sachverhalte.

⁵³ Vgl. Schneider, D., BB 1978, S. 1580, der anstatt des Begriffs der modifizierten Reinvermögenszugangstheorie den Begriff realisierter Reinvermögenszugang wählt.

⁵⁴ Vgl. Weber-Grellet, H., DB 2002, S. 2182.

⁵⁵ Vgl. Weber-Grellet, H., DB 2002, S. 2182.

⁵⁶ Vgl. Scheffler, W., Steuerbilanz, 2007, S. 104.

rechtlicher Kapitalerhaltungssatz). Eine objektivierte und gleichmäßige Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit verbietet eine Ungleichbehandlung von Vermögensmehrungen und Vermögenminderungen und gebietet im Fall der Realisation einer Vermögenminderung die Rückerstattung entrichteter Steuern (unbegrenzter Verlustrücktrag).⁵⁷ Das Imparitätsprinzip in Gestalt eines Aufwandsantizipationsgebots sowie einer generellen Bewertungsvorsicht widerspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip und darf der Ausgestaltung steuerlicher Normen nicht zugrunde gelegt werden. Für den Fall der Entwicklung einer eigenständigen steuerlichen Norm (Durchbrechung der Maßgeblichkeit) ist eine korrespondierende Abschaffung der Begrenzung der interperiodischen Verlustverrechnung notwendig, während im Fall der Schaffung eines eigenständigen Steuerbilanzrechts (Abschaffung der Maßgeblichkeit) das gesamte Steuersystem unmittelbar an den verfassungsrechtlichen Anforderungen auszurichten ist, so dass ein unbegrenzter Verlustrücktrag zwingend systemimmanent ist.

Das Steuerrecht knüpft grundsätzlich an zivilrechtliche Wertungen an.⁵⁸ Fraglich ist jedoch, ob die allgemeine Anlehnung des Steuerrechts an das bürgerliche Recht bei der Schaffung eines eigenständigen Steuerbilanzrechts sachgerecht ist, oder ob dem Zivilrecht in diesem Zusammenhang lediglich zugestanden werden sollte die steuerbilanziellen Sachverhalte vorzugestalten, nicht jedoch deren tatbestandliche Einordnung festzulegen.⁵⁹ Aufgrund des zivilrechtlich geprägten Vermögensbegriffs und damit des Leistungsfähigkeitsprinzips ist eine grundsätzliche Autonomie des Steuerrechts von zivilrechtlichen Wertungen⁶⁰ nicht erstrebenswert.⁶¹ Führen jedoch allein zivilrechtliche Wertungen zu einem Verstoß gegen die verfassungsrechtlichen bzw. ökonomischen Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung, dann kann eine vom Privatrecht abweichende tatbestandliche Einordnung

⁵⁷ Vgl. Scheffler, W., Steuerbilanz, 2007, S. 106.

⁵⁸ Ausnahmen bestehen beispielsweise bei der steuerbilanziellen Abbildung bestimmter Leasingverträge. Zu einer Auflistung weiterer bedeutsamer Abweichungen siehe Raupach, A., in: Lang, J. (Hrsg.), Steuerrechtsordnung, 1995, S. 109-122.

⁵⁹ Vgl. Schön, W., in: Schön, W. (Hrsg.), Maßgeblichkeit, 2005, S. 9.

⁶⁰ Gerade aufgrund des Eingriffscharakters steuerlicher Normen scheint eine vollständige Aufgabe der Anbindung an zivilrechtliche Wertungen nicht sinnvoll, da die Gefahr einer rein fiskalpolitisch motivierten Auslegung der Steuertatbestände besteht.

⁶¹ Vgl. Schön, W., in: Schön, W. (Hrsg.), Maßgeblichkeit, 2005, S. 9.

des Sachverhalts gerechtfertigt werden⁶², sofern diese legal kodifiziert wird (Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung bei teilweiser Aufgabe der Einheitlichkeit der Rechtsordnung).⁶³ Insofern kommt es nicht auf die zivilrechtliche Einkleidung, sondern auf den wirtschaftlichen Gehalt eines Sachverhalts an.⁶⁴ Hieraus aber folgt im Umkehrschluss, dass bei der Schaffung eigenständiger steuerlicher Normen immer dann eine vom Zivilrecht abweichende Behandlung erforderlich ist, wenn diese die Gewährleistung verfassungsrechtlicher Anforderungen und damit eine Besteuerung nach der tatsächlichen Leistungsfähigkeit sicherstellt.

⁶² So im Ergebnis auch die französische Auffassung zu einer teilweisen Autonomie des Steuerrechts vom Privatrecht. In Frankreich wird eine spezifische steuerrechtliche Interpretation immer dann als zulässig erachtet, wenn diese notwendig ist. Vgl. Osterloh-Konrad, C, in: Schön, W. (Hrsg.), Maßgeblichkeit, 2005, S. 379. So auch List, H., in: Knobbe-Keuk, B./Klein, F./Moxter, A. (Hrsg.), Handelsrecht, 1988, S. 376, der Abweichungen des Handelsrechts (Privatrecht) vom Steuerrecht dann als gerechtfertigt erachtet, wenn sie durch ein Ordnungsprinzip des Steuerrechts (d. h. verfassungsrechtliche Anforderungen) gerechtfertigt werden kann.

⁶³ Vgl. Kirchhof, P., Verfassungsstaat, 2000, S. 88. Ein steuerlicher Sachverhalt ist mit Blick auf seinen steuerlich erheblichen Kern der Leistungsfähigkeit zu ermitteln und trotz formaler und rechtstechnischer Ablenkungen zu erfassen, vgl. Kirchhof, P., Verfassungsstaat, 2000, S. 88.

⁶⁴ Vgl. Raupach, A., in: Lang, J. (Hrsg.), Steuerrechtsordnung, 1995, S. 109. Diese Auffassung wird offensichtlich auch vom Gesetzgeber vertreten, der die Einführung des § 6a EStG mit dem Gleichheitsgrundsatz rechtfertigt. Der Einführung des § 6a EStG ging ein Urteil des BFH voraus. Hiernach hält der BFH unter bestimmten Voraussetzungen eine vollständige Passivierung von Pensionsverpflichtungen bereits im Zusagezeitpunkt für rechtmäßig. Der Gesetzgeber sah darin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, da alternative Durchführungswege der Altersvorsorge ungleich behandelt werden. Stellt man nur auf zivilrechtliche Wertungen ab, dann ist es offensichtlich, dass zwei unterschiedliche Vertragsformen einer unterschiedlichen steuerlichen Behandlung bedürfen. Der Gesetzgeber betont in seiner Gesetzesbegründung jedoch, dass wirtschaftlich gleiche Sachverhalte auch gleich zu behandeln sind.

3.3 Methodische Vorgehensweise der Untersuchung

Die methodische Vorgehensweise der Untersuchung orientiert sich an den definierten steuersystematischen Anforderungen sowie dem formulierten Zukunftsszenario für die steuerliche Gewinnermittlung in Deutschland. Der methodische Ansatz ist unabhängig vom konkreten Anwendungsfall (hier: Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme) und kann damit auch auf andere Problemstellungen im Zusammenhang mit der Schaffung eigenständiger nationaler Gewinnermittlungsvorschriften übertragen werden. Nachfolgendes Schema gibt einen Überblick über die methodische Vorgehensweise.

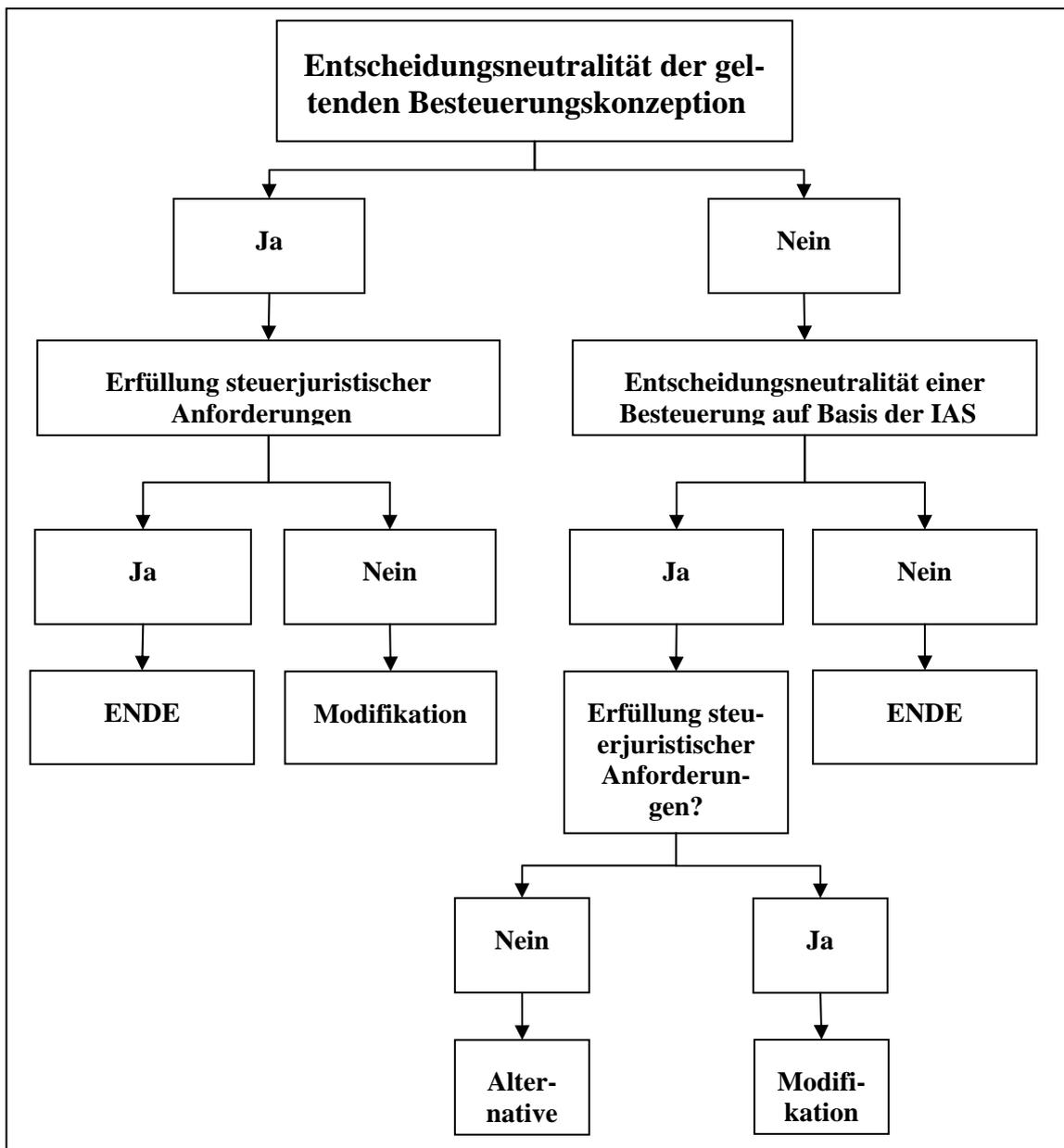


Abbildung 2: Schematische Darstellung der Vorgehensweise der Untersuchung

4 Überprüfung der geltenden Besteuerungskonzeption und Vorschlag zur steuersystematischen Abbildung anteilsbasierter Vergütungsinstrumente

Während die optionsbegebende Gesellschaft im Einheitsunternehmen rechtliche Arbeitgeberin des Begünstigten ist, fehlt ihr diese Eigenschaft bei einer Einbindung von Arbeitnehmern ihrer rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften in das Vergütungssystem. Die Identifikation und rechtliche Einordnung aller aus der Optionsbegebung resultierenden Rechtsgeschäfte zeigen deutliche Unterschiede auf. Während die Optionsgewährung im Einheitsunternehmen aus Sicht der ausgebenden Gesellschaft auf arbeitsvertraglicher Grundlage erfolgt und damit (grundsätzlich) zu Personalaufwand führt, erbringt die Muttergesellschaft bei konzernweiten Optionsplänen (grundsätzlich) eine Finanzdienstleistung an ihre Tochtergesellschaften.

4.1 Steuersystematische Abbildung im Einheitsunternehmen

Die steuerliche Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme orientiert sich im geltenden Recht an den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung⁶⁵ und ist stark umstritten. Bei einer betrieblichen Unterlegung des Optionsprogramms entsteht aufgrund der Einbindung der Optionsgewährung in das bilanzrechtliche Synallagma des Arbeitsvertrags⁶⁶ steuerlich abzugsfähiger Personalaufwand in Höhe des inneren Werts der Option zum Bilanzstichtag.⁶⁷ Hiervon abweichend werden bei gesellschaftsrechtlicher Unterlegung die Berührung der Gesellschaftssphäre und damit die Verbuchung von Personalaufwand aufgrund gesellschaftsrechtlicher Vorgaben abgelehnt.⁶⁸

⁶⁵ Für den Fall anteilsbasierter Vergütungssysteme enthält weder das Handelsgesetzbuch noch das Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetz explizite Regelungen. Vgl. Thiele, S., WPg 2002, S. 766.

⁶⁶ Vgl. Roß, N./Baumunk, S., in: Kessler, M./Sauter, T. (Hrsg.), Handbuch, 2003, Rn. 574. Aktienoptionen werden dem Arbeitnehmer zur Entlohnung zukünftig zu erbringender Arbeitsleistungen gewährt. Der Erfüllungsrückstand der Gesellschaft entsteht durch die (sukzessive) Erbringung der geschuldeten (unternehmenswertsteigernden) Arbeitsleistung des Arbeitnehmers (abgeschlossener bzw. erbrachter Teil einer Dienstleistungsverpflichtung). Soweit der Optionsberechtigte seine Leistungsverpflichtung erfüllt hat und sich dies in einer Steigerung des Börsenkurses bzw. des inneren Werts der Option niederschlägt, ist die Verbindlichkeit der Gesellschaft wirtschaftlich verursacht. Vgl. Herzig, N., DB 1999, S. 9.

⁶⁷ Vgl. Herzig, N., DB 1999, S. 9; Lange, J., StuW 2001, S. 139.

⁶⁸ Im Ergebnis gleicher Auffassung sind Deutschmann, K., Aktienoptionen, 2000, S. 166-169; Egner, T., Vergütungsmodelle, 2004, S. 112; Esterer, F./Härteis, L., DB 1999, S. 2076; Haas, W./Pötschan, H., DB 1998, S. 2141; Herzig, N., DB 1999, S. 6; Herzig, N./Lochmann, U., WPg 2001, S. 326-331; Krawitz, N., StuB 2001, S. 739; Lange, J., StuW 2001, S. 146; Naumann, T. K., DB 1998, S. 1430; Rammert, S., WPg 1998, S. 774; Roß, N./Pommerening, S., WPg 2002, S. 372; Schildbach, T., StuB 2000, S. 1034; Siegel, T., WPg 2003, S. 163; Vater, H., Stock Options, 2004, S. 84 und S. 85.

4.1.1 Ökonomische Anforderungen

Die differierende Steuerrechtssetzung im Bereich anteilsbasierter Vergütungssysteme verstößt gegen das Kriterium der Entscheidungsneutralität. Während im Vorsteuerfall die Gewährung anteilsbasierter Vergütungssysteme auf gesellschaftsrechtlicher Basis die vermögensmaximale Handlungsalternative darstellt, erweist sich die Auflage anteilsbasierter Vergütungssysteme auf betrieblicher Basis im Nachsteuerfall als die bessere Alternative. Die steuerlichen Effekte aus der Antizipation von Personalaufwendungen im Rahmen der Rückstellungsbildung sowie der betragsmäßig geringere Verwässerungseffekt kompensieren den im Vorsteuerfall bestehenden Nachteil einer betrieblichen Unterlegung über. Die in der Literatur mehrheitlich vorgebrachten Argumente für eine Ungleichbehandlung der Ausgabevarianten negieren den im Zeitpunkt des Rückerwerbs eigener Aktien auftretenden negativen Kurseffekt. Der durch die liquiditätswirksame Auszahlung im Zusammenhang mit dem Rückerwerb eigener Anteile hervorgerufene negative Kurseffekt, ist dem Verwässerungseffekt einer gesellschaftsrechtlichen Unterlegung vergleichbar. Der Altgesellschafter erleidet unabhängig von der Unterlegungsvariante eine Vermögens- einbuße und trägt damit bei wirtschaftlicher Betrachtung einen Teilbetrag der variablen Vergütung. Des Weiteren erleidet, die optionsgebende Gesellschaft bei gesellschaftsrechtlicher Bedienung einen Vermögensverlust in Form entgangener, der betragsmäßig dem Personalaufwand einer betrieblichen Unterlegung entspricht. Aus dem Blickwinkel der Zahlungen liegen wirtschaftlich vergleichbare Sachverhalte vor.

Die Regelung des IFRS 2 sieht unabhängig von der Art der Eigenkapitalunterlegung des Optionsprogramms eine aufwandswirksame Erfassung der aus den Systemen resultierenden Personalaufwendungen vor und genügt damit dem Kriterium der Entscheidungsneutralität. Zu überprüfen ist, ob die Regelung des IFRS 2 den steuerjuristischen Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung genügt.

4.1.2 Steuerjuristische Anforderungen

Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erfordert die periodengerechte und vollständige Erfassung aller betrieblich veranlassten Vermögensmehrungen und -minderungen unter Beachtung des Grundsatzes der Objektivierung und des Verbots der Besteuerung unrealisierter Gewinne.⁶⁹ Für die Abbildung der Systeme dem Grunde nach sind die Zielkriterien der vollständigen und objektivierten Erfassung

⁶⁹ Siehe zum Zielsystem der steuerlichen Gewinnermittlung Abschnitt 3.

aller betrieblichen Vermögensmehrungen und -minderungen von Bedeutung, so dass die Ausgestaltung des IFRS 2 im Folgenden daraufhin überprüft wird, ob sie die Umsetzung dieser Zielkriterien gewährleistet.

Die Ausgabe anteilsbasierter Vergütungsinstrumente dient der variablen, d. h. erfolgsabhängigen Entlohnung ausgewählter Arbeitnehmer mit dem Ziel der Steigerung des Unternehmenswerts.⁷⁰ Die durch das Vergütungssystem bedingten Vermögensmehrungen sind vollständig im betrieblichen Rechnungswesen erfasst und liegen der Besteuerung zugrunde.⁷¹ Dem steht auch nicht entgegen, dass sich die vereinnahmten Leistungen nicht konkreten Betriebsvermögensmehrungen zuordnen lassen.⁷² Der Regelungsinhalt des IFRS 2 entspricht der steuerjuristischen Anforderung der vollständigen Erfassung aller betrieblich veranlassten Vermögensmehrungen.

Aufgrund der Vergütungsfunktion der Instrumente sieht IFRS 2 unabhängig von der Unterlegungsvariante eine Verbuchung von Personalaufwendungen vor.⁷³ Die begünstigten Mitarbeiter erbringen der Gesellschaft auf arbeitsvertraglicher Grundlage einen unmittelbaren wirtschaftlichen Beitrag mit dem Ziel des Gesellschaftseintritts.⁷⁴ Der Erwerb von Gesellschaftsrechten substituiert sowohl aus Sicht der Gesellschaft als auch aus Sicht des Arbeitnehmers rechtlich und wirtschaftlich betrachtet reguläre bzw. fixe Gehaltsbestandteile.⁷⁵ Die von der optionsgebenden Gesellschaft empfangenen Arbeitsleistungen stellen nach den allgemeinen Ansatzregeln der IAS/IFRS in F 49a i. V. m F 83 keine aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände dar⁷⁶; sie sind im Zeitpunkt der Leistungserbringung als Aufwand zu erfassen (IFRS 2 Par. 8). Die Regelung des IFRS 2 gewährleistet damit eine vollständige Erfassung aller durch das Vergütungssystem induzierten Vermögensminderungen.

⁷⁰ Der Unternehmenswert determiniert den Wert der Anteile und damit den Shareholder-Value, d. h. den zu maximierenden Aktionärsnutzen.

⁷¹ Vgl. Esterer F./Härteis, L., DB 1999, S. 2076. Dies gilt auch nach derzeit geltendem Steuerbilanzrecht.

⁷² Vgl. Lochmann, U., StuW 2005, S. 77. Darüber hinaus unterliegen die Leistungen im Zeitpunkt der Optionsausübung in Höhe des Übungsgewinns der Besteuerung auf Seiten der Begünstigten. Auch bei einem eigenständigen steuerlichen Gewinnermittlungssystem kann jedoch nicht von einem uneingeschränkten Kongruenzprinzip ausgegangen werden, so dass im Folgenden lediglich auf die Umsetzung der Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung auf Ebene der Gesellschaft eingegangen wird. Hier aber steht das Nettoprinzip im Vordergrund.

⁷³ Die Ausgabe anteilsbasierter Vergütungssysteme auf gesellschaftsrechtlicher Basis hat wirtschaftlich gesehen eine Doppelfunktion. Sie ist bedingte Kapitalerhöhung und Zahlung von Arbeitslohn zugleich. Vgl. Esterer, F./Härteis, L., DB 1999, S. 2073.

⁷⁴ Vgl. Lochmann, U., Vergütungsinstrumente, 2004, S. 325.

⁷⁵ Vgl. BFH vom 10.3.1972, BStBl 1972 II, S. 596; BFH vom 21.3.1975, BStBl 1975 II, S. 690; FG Köln vom 9.9.1998, EFG 1998, S. 1634. Wirtschaftlich betrachtet liegt ein kompensatorischer Aktienoptionsplan vor.

⁷⁶ Aufgrund der Forderung nach einer objektivierten Gewinnermittlung kann für ein eigenständiges Steuerbilanzrecht nicht anderes gelten.

Die steuersystematische Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme respektive das Zielkriterium der vollständigen Erfassung aller betrieblich veranlassten Vermögensminderungen erfordert eine Trennung zwischen der betrieblichen und der gesellschaftsrechtlichen Sphäre. Fraglich ist, ob die nach IFRS 2 erfassten Vermögensminderungen durch den Betrieb der Gesellschaft veranlasst sind. Der in der steuerlichen Gewinnermittlung abzubildende Sachverhalt „Gewährung anteilsbasierter Vergütungssysteme“ bzw. dessen Kapitalunterlegung ist durch das Zivilrecht – insbesondere das deutsche Aktienrecht – vorgeprägt. Im Fall der Ausgabe anteilsbasierter Vergütungssysteme auf betrieblicher Grundlage ist optionsvertragliches Hauptvertragsverhältnis ein Kaufvertrag über eine Aktie der Gesellschaft zum Bezugspreis, während bei gesellschaftsrechtlicher Bedienung ein Zeichnungsvertrag über eine junge Aktie zum Emissionspreis, d. h. ein Vertrag über ein Bezugsrecht vorliegt. Bei betrieblicher Unterlegung des Optionsprogramms geht die optionsgebende Gesellschaft gegenüber dem Begünstigten eine Stillhalterverpflichtung ein, während bei gesellschaftsrechtlicher Bedienung die Altgesellschafter in Stillhalterposition treten. Die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben implizieren die fehlende Berührung der Vermögenssphäre der Gesellschaft bei gesellschaftsrechtlicher Bedienung und damit deren Bilanzneutralität.⁷⁷

Abweichend hiervon ist eine aufwandswirksame Erfassung anteilsbasierter Vergütungssysteme auf gesellschaftsrechtlicher Basis geboten, wenn der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Vergütungssystem ein Vermögensvorteil in Form einer Einlage⁷⁸ zufließt.⁷⁹ Die Gesellschaft begibt Aktienoptionen zum Zweck der Mitarbeiterentlohnung und erhält als Gegenleistung Dienstleistungen. Auch wenn auf Ebene der Gesellschaft während der Laufzeit des Optionsprogramms unmittelbar keine (zahlungswirksamen) Aufwendungen festzustellen sind, erhält die Gesellschaft wirtschaftliche Ressourcen in Form erbrachter (Mehr-) Arbeitsleistungen und verbraucht diese im Produktionszyklus, d. h. betrieblich veranlasst. Während Güter (z. B. Vorräte) über einen bestimmten Zeitraum verbraucht werden können, werden Dienstleistungen normalerweise sofort verbraucht.⁸⁰ Die aus dem Zivilrecht abzuleitende fehlende Berührung der Gesellschaftssphäre im Fall der gesellschaftsrechtlichen Unterlegung des Optionsprogramms kann damit nicht in einer Versagung des Betriebsausgabenabzugs resultieren. Die steuersystematische Abbildung anteilsba-

⁷⁷ Materiell liegen Geschäfte zwischen alten und neuen Gesellschaftern vor.

⁷⁸ Unstrittig erfolgt natürlich in Höhe des Bezugspreises eine offene Einlage in die Gesellschaft.

⁷⁹ Die Einlagefähigkeit von Dienstleistungen scheidet nicht bereits an § 27 AktG.

⁸⁰ So auch die Begründung für die sofortige Aufwandsverrechnung in IFRS 2 Par. 9.

sierter Vergütungssysteme erfordert eine sachgerechte Interpretation des Trennungsprinzips und damit eine Zuweisung der verbrauchten Ressourcen zu der rechnungslegungspflichtigen Gesellschaft.

Dem kann auch der unter Objektivierungsgesichtspunkten geforderte Grundsatz der Pagatorik nicht entgegenstehen. Die Gesellschaft verzichtet im Zeitpunkt der Optionsausübung auf einen Zahlungsmittelzufluss in Höhe der Differenz zwischen dem aktuellen Börsenkurs der Anteile und dem vereinbarten Bezugspreis.⁸¹ Dieser negative Zufluss stellt eine verhinderte Einzahlung dar, die nach dem Grundsatz der Zahlungsverrechnung Eingang in die steuerliche Gewinnermittlung zu finden hat, sofern ihre Höhe objektiv bestimmbar ist. Dies aber ist bei der Gewährung anteilsbasierter Vergütungssysteme der Fall, da der negative Zufluss respektive der Personalaufwand durch die Differenz zwischen aktuellen Börsenkurs und Bezugspreis eindeutig gegeben ist. Das Zielkriterium einer objektivierten Gewinnermittlung ist erfüllt. Dieser Argumentation kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die Ausgabe anteilsbasierter Vergütungssysteme auf gesellschaftsrechtlicher Basis über den Verwässerungseffekt wirtschaftlich allein durch die Altgesellschafter getragen wird, denn auch bei betrieblicher Unterlegung der Optionsprogramme tritt ein dem Verwässerungseffekt vergleichbarer Effekt auf. Der im Zeitpunkt des Rückerwerbs eigener Anteile auftretende Liquiditätseffekt bewirkt ein Absinken des Aktienkurses und damit eine der Auflage anteilsbasierter Vergütungssysteme auf gesellschaftsrechtlicher Basis entsprechende Minderung der Vermögensposition der Altgesellschafter.

Wie in Abschnitt 3.2.2 dargelegt existiert kein genereller Vorrang bzw. keine Maßgeblichkeit der zivilrechtlichen Würdigung einer bestimmten Sachverhaltsgestaltung für die steuerliche Gewinnermittlung.⁸² Eine Abweichung vom Zivilrecht kann immer dann gerechtfertigt werden, wenn die aus dem Gesellschaftsrecht zu folgernde steuerliche Behandlung den definierten steuerjuristischen Vorgaben widerspricht. Der steuerpflichtigen Gesellschaft obliegt es einen Sachverhalt nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts vertraglich zu gestalten und damit ihre individuelle Leistungsfähigkeit zu bestimmen.⁸³ Dies impliziert aber nicht, dass eine Norm die steuerlichen Rechtsfolgen einer Gestaltung allein an zivilrechtlichen Tatbestandsmerkmalen

⁸¹ Anderer Auffassung ist z. B. *Ettinger*, der kein Vermögensopfer auf Seiten der Gesellschaft erkennt. Vgl. *Ettinger*, J., *Stock-Options*, 1999, S. 81 und S. 82.

⁸² Vgl. *Kirchhof*, P., *Verfassungsstaat*, 2000, S. 88. Bilanzierungsvorschriften sind immer vor dem Hintergrund der gesellschaftsrechtlichen Regelungen zu betrachten. Vgl. *Naumann*, T. K./*Pellens*, B./*Crasselt*, N., *DB* 1998, S. 1428.

⁸³ Vgl. *Kirchhof*, P., *Verfassungsstaat*, 2000, S. 89.

festmacht. Vielmehr haben sich die steuerlichen Konsequenzen einer Handlungsoption allein an den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung zu orientieren. Das Gesellschaftsrecht verfolgt eigenständige Ziele, die durch das aktienrechtliche Trennungsprinzip (Gläubigerschutz und Kapitalerhaltung) repräsentiert werden. Diese Ziele sind jedoch im Zielsystem der steuerlichen Gewinnermittlung nicht enthalten. Dem Gesellschaftsrecht kann damit im Fall der anteilsbasierten Vergütung lediglich zugestanden werden, die steuerlichen Sachverhalte vorzugestalten. In Übereinstimmung mit der Regelung des IFRS 2 sind die empfangenen Dienstleistungen im Zeitpunkt ihrer Erbringung dem Grunde nach als Betriebsausgaben zu qualifizieren.⁸⁴

Die Zielkriterien der vollständigen und objektivierten Erfassung aller Vermögenmehrungen und Minderungen werden durch die Ausgestaltung des IFRS 2 dem Grunde nach erfüllt. Die erfolgswirksame Erfassung anteilsbasierter Vergütungssysteme gewährleistet eine gleichmäßige Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; gleiche Ausgangstatbestände (hier: variable Vergütung von Arbeitnehmern) führen zur gleichen Rechtsfolge (hier: steuerwirksamer Betriebsausgabenabzug).

Für die Abbildung der Systeme der Höhe nach sind die Zielkriterien der periodengerechten und objektivierten Erfassung der betrieblich veranlassten Vermögenmehrungen⁸⁵ und Minderungen von Bedeutung, so dass die Ausgestaltung des IFRS 2 im Folgenden daraufhin überprüft wird, ob sie die Umsetzung dieser Zielkriterien gewährleistet.

Nach der Regelung des IFRS 2 sind die, im Zusammenhang mit der Ausgabe anteilsbasierter Vergütungssysteme, vereinnahmten Leistungen mit dem beizulegenden Wert der gewährten Eigenkapitalinstrumente im Zeitpunkt der Optionsgewährung zu bewerten und linear auf den Leistungszeitraum zu verteilen. Die Ermittlung des beizulegenden Werts erfolgt unter Anwendung eines Optionspreismodells (z. B. Black-Scholes). Aus dem Optionsprogramm resultiert unabhängig von der Unterlegungsvariante Personalaufwand in Höhe des Gesamtwerts der Option zum Zeitpunkt der Optionsgewährung unter Berücksichtigung des erwarteten Ausübungsvo-

⁸⁴ Die Erfassung der Optionsgewährung bei gesellschaftsrechtlicher Bedienung erfolgt über die Buchung „Personalaufwand an Kapitalrücklage“. Diese Buchung repräsentiert in abgekürzter Form die Buchungen „Arbeitsleistung an Kapitalrücklage“ für die Einlage der Arbeitsleistung und die Buchung „Personalaufwand an Arbeitsleistung“ für den sofortigen Verbrauch der Dienstleistung. Erfasst werden damit der Ressourcenzufluss sowie die Kapitalerhöhung.

⁸⁵ Die durch das Vergütungssystem induzierten Vermögenmehrungen sind implizit im Gewinn enthalten, so dass es keiner gesonderten Bewertung bedarf.

lumen.⁸⁶ Bei der Bewertung von Optionen ist der innere Wert vom Zeitwert der Option zu unterscheiden. Während der innere Wert den Wert beziffert, um den der aktuelle Aktienkurs den vereinbarten Basispreis übersteigt, beinhaltet der beizulegende Zeitwert zusätzlich zum inneren Wert den so genannten Zeitwert, der die asymmetrische Chancen-Risikoverteilung der Option ausdrückt.

Fraglich ist, ob der über den Zeitwert erfolgende Einbezug zukünftiger Kursentwicklungen in die Aufwandsverrechnung dem Realisationsprinzip genügt. Nach dem Realisationsprinzip können nur diejenigen Aufwendungen verrechnet werden, die Ergebnissen vor dem Stichtag zugeordnet werden können.⁸⁷ Eine Bewertung der Verpflichtung zum Zeitwert und dessen lineare Verteilung auf den Leistungszeitraum stellt einen Verstoß gegen das Realisationsprinzip dar, da über den Zeitwert ein Einbezug erst in Folgejahren realisierbarer Gewinne (systeminduzierte Steigerung des Anteilswerts) in die steuerliche Gewinnermittlung erfolgt.⁸⁸ Darüber hinaus widerspricht eine Bewertung zum Zeitwert dem wirtschaftlichen Hintergrund der Gewährung anteilsbasierter Vergütungssysteme. Aus Sicht der ausgebenden Gesellschaft steht nicht so sehr die Optionsgewährung an sich bzw. die hieraus resultierende Stillhalterverpflichtung im Vordergrund, sondern vielmehr die variable Entlohnung ihrer Mitarbeiter. Während eine Bewertung zum Zeitwert die Stillhalterverpflichtung der Gesellschaft betont, stellt eine Bewertung zum inneren Wert die (arbeitsvertragliche) Lieferverpflichtung der Gesellschaft in den Fokus der Betrachtung.

Die Bewertung der Instrumente mit dem beizulegenden Zeitwert verstößt darüber hinaus gegen das Ziel einer objektivierten Gewinnermittlung. Die Ermittlung des fairen Werts über ein Optionspreismodell eröffnet erhebliche Gestaltungsspielräume. Diese beziehen sich sowohl auf die Auswahl des Verfahrens als auch auf die zu bestimmenden Bewertungsparameter.⁸⁹ Die mit der Regelung des IFRS 2 verfolgte Zielsetzung einer Fixierung des Gesamtvolumens des Optionsplans im Zeitpunkt der Optionsgewährung wird durch den Einbezug von Zielerreichungsbedingungen respektive Leistungsbedingungen konterkariert. Dem Bilanzierenden werden erhebliche Ermessensspielräume eröffnet.

⁸⁶ Zu unterscheiden ist insbesondere zwischen der Wertkomponente und der Mengenkompone. Während die Wertkomponente im Zeitpunkt der Gewährung unwiderruflich festgelegt wird, erfolgen während der Laufzeit Anpassungen des Mengengerüsts (z. B. Änderung der Fluktuationsquote).

⁸⁷ Vgl. Herzig, N., DB 1999, S. 9.

⁸⁸ Vgl. Hasbargen, U./Stauske, E., BB 2004, S. 1154; Herzig, N., DB 1999, S. 10; Vater, H., DB 2000, S. 2182. Der Zeitwert enthält eine Zinskomponente, welche die Opportunitätskosten einer Alternativenanlage zu einem risikolosen Zinssatz widerspiegelt.

⁸⁹ Vgl. Küting, K./Dürr, U., WPg 2004, S. 616.

Hieraus resultierend sind die Bewertungsvorschriften des IFRS 2 für die steuerliche Gewinnermittlung abzulehnen. Der im Zusammenhang mit dem Vergütungssystem entstehende (kumulierte) Personalaufwand ist mit dem inneren Wert der Option am Bilanzstichtag zu bewerten.⁹⁰ Dies ist im Hinblick auf das Realisationsprinzip sachgerecht, da im Rahmen der Aufwandsverbuchung nur der auf bereits abgelaufene Perioden entfallende Teil der Vergütung erfasst wird und keine Alimentierung zukünftiger Aufwendungen für zukünftige Umsätze erfolgt.⁹¹

Die steuersystematischen Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung erfordern, unabhängig von der Art der Eigenkapitalunterlegung, eine aufwandswirksame Erfassung der aus den Systemen resultierenden Personalaufwendungen. Der periodische Aufwand ist in Höhe der Differenz zwischen dem inneren Wert der Option am Bilanzstichtag und dem inneren Wert am unmittelbar vorangehenden Bilanzstichtag gegeben. Der Grundsatz der Tatbestandsmäßigkeit der Besteuerung erfordert eine legale Kodifizierung der steuerlichen Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme. Dies gilt insbesondere aufgrund der vom Zivilrecht abweichenden steuerlichen Würdigung des Sachverhalts (sachgerechte Interpretation des Trennungsprinzips im Fall der Gewährung anteilsbasierter Vergütungssysteme auf gesellschaftsrechtlicher Basis).⁹² Eine entsprechende Regelung könnte in § 4 EStG implementiert werden.

4.2 Steuersystematische Abbildung im Konzern

Nach geltendem Recht entsteht der Muttergesellschaft bei betrieblicher Unterlegung des Optionsprogramms ein ertragsteuerlich nicht anerkannter Verlust aus der Veräußerung eigener Anteile (§ 8b Abs. 3 S. 3 KStG), während bei gesellschaftsrechtlicher Unterlegung keine Berührung der Gesellschaftssphäre vorliegt; die Aktienoptionen stellen am Primärmarkt platzierte Bezugsrechte dar. Im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Unterlegung des Optionsprogramms entscheidet sich die Muttergesellschaft gegen die Erbringung einer Finanzdienstleistung an die Tochtergesellschaft. Das Vermögen der Tochtergesellschaft bleibt von der Optionsbegebung unberührt. Hiervon abweichend hat der Optionsvertrag bei betrieblicher Bedienung einen aufschiebend bedingten Kaufvertrag zum Gegenstand. Die Muttergesellschaft

⁹⁰ Der jährliche Aufwand ist durch die Differenz zwischen dem inneren Wert am Ende der Betrachtungsperiode und dem inneren Wert am Ende der Vorperiode gegeben.

⁹¹ Vgl. Herzig, N. DB 1999, S. 9 und S. 10.

⁹² Ein steuerlicher Sachverhalt ist mit Blick auf seinen steuerlich erheblichen Kern der Leistungsfähigkeit zu ermitteln und trotz formaler und rechtstechnischer „Ablenkungen“ zu erfassen. Vgl. Kirchhof, P., Verfassungsstaat, 2000, S. 88.

treibt Eigenhandel in auf sie lautenden unstandardisierten Optionsrechten in Stillhalterposition. Der Eigenhandel hat die Funktion eines Finanzgeschäfts, denn die Begünstigten unterstehen nicht der Weisungsbefugnis der Mutter- sondern der Tochtergesellschaft. Zentrale Bedeutung für die Klärung des Veranlassungszusammenhangs hat die Differenzierung, ob die Muttergesellschaft in ihrer Funktion als Gesellschafterin oder als finanzdienstleistungsvertragliche Erfüllungsverpflichtete tätig wird.

4.2.1 Ökonomische Anforderungen

Die differierende Steuerrechtssetzung im Bereich konzernweiter Aktienoptionspläne führt nicht zu einem Verstoß gegen das Kriterium der Entscheidungsneutralität. Die steuerlichen Effekte der Implementierung konzernweiter Optionspläne sind von untergeordneter Bedeutung. Die in einer Welt ohne Steuern bestehenden Nachteile einer betrieblichen Unterlegung können nicht durch gegengerichtete steuerliche Effekte überkompensiert werden. Die Ausgabe anteilsbasierter Vergütungssysteme auf gesellschaftsrechtlicher Basis stellt sowohl im Vorsteuer- als auch im Nachsteuerfall die vermögensmaximale Handlungsalternative dar.

4.2.2 Steuerjuristische Anforderungen

Darüber hinaus hat die geltende Besteuerungskonzeption den steuerjuristischen Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung zu genügen. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit erfordert die periodengerechte und vollständige Erfassung aller betrieblich veranlassenden Vermögensmehrungen und -minderungen unter Beachtung des Grundsatzes der Objektivierung und des Verbots der Besteuerung unrealisierter Gewinne.⁹³ Aus Sicht der Muttergesellschaft stellt die Optionsbegebung an Mitarbeiter ihrer rechtlich selbständigen Tochtergesellschaft bei betrieblicher Unterlegung ein Finanzgeschäft dar. Sie begibt individualisierte Kaufoptionen gegen die Vereinnahmung einer Optionsprämie. Während der Laufzeit des Optionsprogramms ergibt sich ein Verpflichtungsüberschuss der Muttergesellschaft aus dem Finanzgeschäft, wenn der faire Wert der Optionsverpflichtung den Wert der passivierten Optionsprämie übersteigt. Nach geltendem Recht ist der Verpflichtungsüberschuss durch die Bildung einer Drohverlustrückstellung abzubilden. Der Ansatz von Drohverlustrückstellungen ist aufgrund des § 5 Abs. 4a EStG für steuerliche Zwecke untersagt. Bilanzielle Konsequenzen aus einem Verpflichtungsüberschuss ergeben sich nach geltendem Recht erst im Zeitpunkt der

⁹³ Siehe zum Zielsystem der steuerlichen Gewinnermittlung Abschnitt 3.

Optionsausübung, d. h. im Zeitpunkt des tatsächlichen Eintritts der erwarteten Vermögensminderung. Das Imparitätsprinzip in Gestalt eines Aufwandsantizipationsgebots sowie einer generellen Bewertungsvorsicht widerspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip und darf der Ausgestaltung steuerlicher Normen nicht zugrunde gelegt werden. Hieraus folgt, dass das im geltenden Recht verankerte Verbot der steuerwirksamen Bildung von Drohverlustrückstellungen den steuerjuristischen Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung genügt. Die durch schwebende Geschäfte verursachten Vermögensminderungen sind erst im Zeitpunkt ihrer Realisation zu erfassen, d. h. im Zeitpunkt der Erfüllung des Geschäfts (hier: Optionsausübung durch den Begünstigten).⁹⁴

Da die Gewährung anteilsbasierter Vergütungsinstrumente auf Basis einer bedingten Kapitalerhöhung (§ 192 Abs. 1 AktG i. V. m. § 193 Abs. 1 AktG) als Hauptvertragsverhältnis die Platzierung von Bezugsrechten am Primärmarkt vorsieht, kommt die schuldrechtliche Vereinbarung einer Dienstleistungsverpflichtung der Muttergesellschaft gegenüber der Tochtergesellschaft nach geltendem Recht nicht in Betracht. Am Primärmarkt platzierte Bezugsrechte stellen keine Finanzinstrumente im Sinne des § 1 KWG dar. Die Möglichkeit einer schuldrechtlichen Vereinbarung bei gesellschaftsrechtlicher Bedienung der Optionsverpflichtung scheidet nach den zivilrechtlichen respektive gesellschaftsrechtlichen Vorgaben aus. Die Optionsbegebung stellt kein Finanzgeschäft dar. Während bei gesellschaftsrechtlicher Unterlegung des Optionsprogramms, abgesehen von der bilanziellen Erfassung des Gehaltsverzichts des Begünstigten im Zeitpunkt der Optionsgewährung, keine bilanziellen Konsequenzen resultieren, ergeben sich bei betrieblicher Unterlegung steuerliche Effekte aus dem Abschluss eines Finanzdienstleistungsvertrags zwischen den Gesellschaften. Fraglich ist, ob die nach geltendem Recht bestehende Ungleichbehandlung der Unterlegungsvarianten im Hinblick auf das Vorliegen einer Finanzdienstleistung den steuerjuristischen Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung, insbesondere dem Trennungsprinzip, genügt.

Aufgrund des Trennungsprinzips wird ein schuldrechtlicher Leistungsaustausch zwischen den Gesellschaften dem Grunde nach anerkannt.⁹⁵ Das Vorliegen eines Finanzgeschäfts respektive der Abschluss eines Finanzdienstleistungsvertrags unabhängig von der Eigenkapitalunterlegung gewährleistet die vollständige Erfassung aller betrieblich veranlassten Vermögensminderungen sowie deren verursachungs-

⁹⁴ Korrespondierend ist eine uneingeschränkte Möglichkeit zur Verlustverrechnung zu gewährleisten.

⁹⁵ Vgl. Scheffler, W., ZfbF 1991, S. 474.

gerechte Aufteilung zwischen den betroffenen Gesellschaften und dient damit der Umsetzung des Leistungsfähigkeitsprinzips. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass die gesellschaftsrechtliche Bedienung anteilsbasierter Vergütungssysteme über den Verwässerungseffekt wirtschaftlich allein von den Altgesellschaftern getragen wird. Bei betrieblicher Unterlegung tritt ein dem Verwässerungseffekt vergleichbarer Effekt auf. Darüber hinaus ist das Vermögen der optionsbegebenden Muttergesellschaft im Zeitpunkt der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung zu den Bedingungen des Aktienoptionsprogramms in Höhe der Differenz zwischen dem Börsenkurs der Anteile und dem vereinbarten Bezugspreis geschmälert. Analog zur Ausgabe anteilsbasierter Vergütungssysteme auf betrieblicher Basis steht dieses Kapital unter Opportunitätsgesichtspunkten für zukünftige Investitionen nicht zur Verfügung. Der negative Vermögenseffekt ist damit unabhängig von der Unterlegungsvariante betrieblich veranlasst und nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip zu erfassen.

Aus der geltenden Besteuerungskonzeption resultiert damit ein doppelter Verstoß gegen das Trennungsprinzip. Analog zu den Implikationen der Analyse der Gewährung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Einheitsunternehmen tragen die Altgesellschafter unabhängig von der Unterlegungsvariante einen Teilbetrag der variablen Vergütung der Begünstigten. Darüber hinaus erleidet die Muttergesellschaft im Zusammenhang mit der Auflage anteilsbasierter Vergütungssysteme auf gesellschaftsrechtlicher Basis einen Vermögensverlust in Form entgangener Einzahlungen. Eine Ungleichbehandlung der Unterlegungsvarianten ist nicht gerechtfertigt. Die Vermögenssphäre der Muttergesellschaft ist berührt. Dem steht auch nicht entgegen, dass Verluste aus Finanzgeschäften in Form von Verlusten aus der Veräußerung eigener Anteile bzw. entgangene Einzahlungen aus Unterprior-Emissionen ertragsteuerlich unbeachtlich sind. Im Gegensatz zur Gewährung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Einheitsunternehmen ist die Muttergesellschaft keine Arbeitgeberin der Begünstigten. Eine Einbindung des Finanzgeschäfts „Optionsgewährung“ in das bilanzrechtliche Synallagma des Arbeitsvertrags respektive die Einlage von Dienstleistungen des Begünstigten scheidet aus. Ertragsteuerliche Konsequenzen ergeben sich im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Unterlegung analog zur Gewährung anteilsbasierter Vergütungssysteme auf betrieblicher Basis nur nach Maßgabe der betrieblichen Veranlassung des Optionsprogramms durch den Geschäftsbetrieb der Tochtergesellschaft.

Für die Abbildung der Systeme der Höhe nach sind die Zielkriterien der periodengerechten und objektivierten Erfassung aller betrieblich veranlassten Vermögenmehrungen⁹⁶ und Minderungen von Bedeutung, so dass die Ausgestaltung der geltenden Besteuerungskonzeption im Folgenden daraufhin überprüft wird, ob sie die Umsetzung dieser Zielkriterien gewährleistet.

Aus dem Finanzdienstleistungsvertrag ergeben sich wechselseitige Ansprüche und Verpflichtungen. Die Tochtergesellschaft hat nach Maßgabe der betrieblichen Veranlassung des Optionsgeschäfts durch ihren Geschäftsbetrieb Anspruch auf Erstattung der positiven Eigenhandelserfolgskomponente. Die positive Eigenhandelserfolgskomponente entspricht dem vertraglich vereinbarten, anteilig der Tochtergesellschaft zuzurechnenden Fixlohnverzicht des Programmteilnehmers in Höhe der fairen Optionsprämie im Zeitpunkt der Optionsgewährung. Die Muttergesellschaft hat nach Maßgabe der betrieblichen Veranlassung des Optionsgeschäfts durch ihren Geschäftsbetrieb Anspruch auf Erstattung der negativen Eigenhandelserfolgskomponente. Die negative Eigenhandelserfolgskomponente ist definiert als die Differenz zwischen dem aktuellen Börsenwert des Basisobjekts und dem gewährungsvertraglich vereinbarten Bezugspreis. Diese entspricht dem inneren Wert des Optionsrechts im Zeitpunkt der Optionsausübung.

Die Bewertung der negativen Eigenhandelserfolgskomponente mit dem inneren Wert des Optionsrechts genügt den Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung. Der innere Wert ist durch die Differenz zwischen aktuellem Börsenkurs und dem vereinbarten Basispreis eindeutig gegeben, so dass der Grundsatz einer objektivierten Gewinnermittlung erfüllt ist (negativer Wertbeitrag des Finanzgeschäfts). Darüber hinaus genügt die Abbildung dem Realisationsprinzip, da die Finanzdienstleistung auf Ebene der Muttergesellschaft bis zum Zeitpunkt ihrer vollständigen Erbringung nicht aktivierungsfähig ist; sie ist als schwebendes Geschäft nicht bilanzierungsfähig. Auch die Bewertung der positiven Eigenhandelserfolgskomponente mit dem fairen Wert der Option im Gewährungszeitpunkt genügt den definierten Anforderungen. Die Gewährung anteilsbasierter Vergütungssysteme stellt ein Finanzgeschäft dar, deren positiver Wertbeitrag durch den fairen Wert der Option im Gewährungszeitpunkt gegeben ist. Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass die Ermittlung der Optionsprämie über Optionspreismodelle zu erfolgen hat, deren Inputdaten teilweise im individuellen Ermessen des Bilanzieren-

⁹⁶ Die durch das Vergütungssystem induzierten Vermögenmehrungen sind implizit im Gewinn enthalten, so dass es keiner gesonderten Bewertung bedarf.

den liegen. Eine alternative Vorgehensweise zur Ermittlung des Werts der Option ist nicht ersichtlich. Zudem erfährt die Ermittlung der Optionsprämie eine gewisse Objektivierung durch den Einbezug des Begünstigten. Die positive Eigenhandelserfolgskomponente entspricht dem Fixlohnverzicht des Begünstigten. Dieser wird dem variablen Vergütungssystem nur zustimmen, wenn der Wert der Optionsprämie den Barwert seines zukünftigen Fixlohnverzichts übersteigt.

Aus Sicht der Tochtergesellschaft stellt die Differenz zwischen der positiven und der negativen Eigenhandelserfolgskomponente eine Verpflichtung dar. Aufgrund des Ziels anteilsbasierter Vergütungssysteme sprechen mehr Gründe für als gegen einen negativen Eigenhandelserfolgssaldo. Die Tochtergesellschaft hat den anteilig auf ihren Geschäftsbetrieb entfallenden Eigenhandelserfolgssaldo durch die Bildung einer Verbindlichkeitsrückstellung zu antizipieren. Diese Vorgehensweise genügt dem Grundsatz der Periodisierung. Der negative Eigenhandelserfolgssaldo repräsentiert aus Sicht der Tochtergesellschaft eine Gehaltsverpflichtung⁹⁷, die nach dem Prinzip der Abgrenzung von Aufwendungen der Sache nach Eingang in die steuerliche Gewinnermittlung zu finden hat.

Die steuersystematischen Anforderungen an Normen der steuerlichen Gewinnermittlung werden im Rahmen der geltenden Besteuerungskonzeption nur teilweise erfüllt. Während die Muttergesellschaft bei betrieblicher Unterlegung des Optionsprogramms eine Finanzdienstleistung i. S. d. Kreditwesengesetz erbringt, scheidet bei gesellschaftsrechtlicher Unterlegung eine Verrechnung programmbedingter Aufwendungen zwischen den Gesellschaften aus. Die Platzierung von Bezugsrechten am Primärmarkt stellt nach geltendem Recht keine Finanzdienstleistung i. S. d. Kreditwesengesetz dar. Dieses Ergebnis widerspricht dem Zielkriterium einer vollständigen Erfassung aller durch den Betrieb der Mutter- respektive der Tochtergesellschaft veranlassten Aufwendungen.

Das Steuerrecht hat in Abweichung vom Zivilrecht die Platzierung von Bezugsrechten am Primärmarkt für steuerliche Zwecke als Finanzgeschäft anzuerkennen, sofern sie im Zusammenhang mit anteilsbasierten Vergütungssystemen erbracht wird. D. h., die steuersystematische Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Konzern erfordert nach Maßgabe der betrieblichen Veranlassung des Optionsprogramms durch den Betrieb der Tochtergesellschaft unabhängig von der Unterlegungsvariante den Abschluss eines Finanzdienstleistungsvertrags zwischen den beteiligten Gesellschaften. Aus dem Finanzdienstleistungsvertrag resultiert ein An-

⁹⁷ Der Begünstigte hat Mehrarbeitsleistungen erbracht. Diese sind variabel zu vergüten.

spruch der Muttergesellschaft auf Vereinnahmung der negativen Eigenhandelserfolgskomponente sowie die Verpflichtung zur Abführung der positiven Eigenhandelserfolgskomponente an die Tochtergesellschaft. Die negative Eigenhandelserfolgskomponente ist gegeben durch die positive Differenz zwischen dem Wert der Aktie im Zeitpunkt der Optionsausübung und dem vereinbarten Bezugspreis. Die positive Eigenhandelserfolgskomponente repräsentiert den anteilig dem Betrieb der Tochtergesellschaft zuzurechnenden Anteil der fairen Optionsprämie im Zeitpunkt der Optionsgewährung. Der Eigenhandelserfolgssaldo stellt ein Derivat auf den Aktienkurs des Basisobjekts dar. Während auf Ebene der Tochtergesellschaft steuerlich beachtliche Personalaufwendungen in Höhe der periodischen Zuführung zur Verbindlichkeitsrückstellung resultieren, ergeben sich auf Ebene der Muttergesellschaft lediglich unter Opportunitätskostenerwägungen steuerliche Effekte aus der Auflage des Optionsprogramms.

Nach Maßgabe der betrieblichen Veranlassung des Optionsprogramms durch den Betrieb der Muttergesellschaft ergeben sich auf Ebene der Muttergesellschaft keine ertragsteuerlichen Konsequenzen. Während bei betrieblicher Bedienung nach Maßgabe der betrieblichen Verursachung ein ertragsteuerlich unbeachtlicher Verlust aus der Veräußerung eigener Anteile vorliegt (§ 8b Abs. 2 KStG), liegt bei gesellschaftsrechtlicher Unterlegung ein ertragsteuerlich unbeachtlicher Verlust aus entgangenen Einzahlungen im Zusammenhang mit Unterpri-Emissionen vor. D. h., in Abweichung vom Einheitsunternehmen scheitert bei gesellschaftsrechtlicher Unterlegung eine Einbindung des Optionsgeschäfts in das bilanzrechtliche Synallagma des Arbeitsvertrags respektive die Einlage von Dienstleistungen des Begünstigten bereits an der fehlenden Arbeitgebereigenschaft der Muttergesellschaft.

Literaturverzeichnis

- Arnold, M. C./Gillenkirch, R. M.**, Leistungsanreize durch Aktienoptionen? Eine Diskussion des State of the Art, in: ZfB 2007, S. 75-99
- Briesemeister, S.** (Finanzinstrumente, 2006), Hybride Finanzinstrumente im Ertragsteuerrecht, Düsseldorf 2006
- Deutschmann, K.** (Aktienoptionen, 2000), Vergütungshalber gewährte Aktienoptionen im deutschen und US-amerikanischen Steuerrecht, Konstanz 2000
- Dietel, M.** (steuerliche Gewinnermittlung, 2004), International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards und steuerliche Gewinnermittlung – Entwicklung eines Entscheidungsmodells zur Ableitung konkreter Konzeptionen einer Maßgeblichkeit der IAS/IFRS für die steuerliche Gewinnermittlung, Sternenfels 2004
- Egner, T.** (Vergütungsmodelle, 2004), Aktienkursorientierte Vergütungsmodelle – Grundfragen der Rechnungslegung und Besteuerung, Aachen 2004
- Elschen, R.**, Entscheidungsneutralität, Allokationseffizienz und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit – Gibt es ein gemeinsames Fundament der Steuerwissenschaften?, in: StuW 1991, S. 99-115
- Esterer, F./Härteis, L.**, Die Bilanzierung von Stock Options in der Handels- und Steuerbilanz, in: DB 1999, S. 2073-2077
- Ettinger, Jochen** (Stock Options, 1999), Stock Options, Köln 1999
- Fülbier, R. U.**, Systemtauglichkeit der International Financial Accounting Standards für Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung, in: StuW 2006, S. 228-242
- Fülbier, R. U.** (Konzernbesteuerung, 2006), Konzernbesteuerung nach IFRS – IFRS-Konsolidierungsregeln als Ausgangspunkt einer konsolidierten steuerlichen Gewinnermittlung in der EU?, Frankfurt am Main 2006
- Gelhausen, H. F./Hönsch, H.**, Bilanzierung aktienkursabhängiger Entlohnungsformen, in: WPg 2001, S. 69-82
- Gerke, W.** (Hrsg.) (Börsenlexikon, 2002), Börsenlexikon, Wiesbaden 2002
- Haas, W./Pötschan, H.**, Ausgabe von Aktienoptionen an Arbeitnehmer und deren lohnsteuerliche Behandlung, in: DB 1998, S. 2138-2141
- Harth, H.-J.** (Entlohnungsmodelle, 2003), Die Bilanzierung von Aktienoptionen und anderen unternehmenswertorientierten Entlohnungsmodellen nach US-GAAP, Herne/Berlin 2003
- Hasbargen, U./Stauske, E.**, IFRS 2 und FASB Exposure Draft „Share-based Payment“: Auswirkungen auf Bilanzierung und Gestaltung aktienbasierter Vergütung, in: BB 2004, S. 1153-1158
- Herzig, N.** (IAS/IFRS, 2004), IAS/IFRS und steuerliche Gewinnermittlung – Eigenständige Steuerbilanz und modifizierte Überschussrechnung – Gutachten für das Bundesfinanzministerium, Düsseldorf 2004
- Herzig, N.**, Aktuelle Entwicklungen bei § 8b KStG und § 3c EStG, in: DB 2003, S. 1459-1468
- Herzig, N.**, Steuerliche und bilanzielle Probleme bei Stock Options und Stock Appreciation Rights, in: DB 1999, S. 1-12
- Herzig, N./Lochmann, U.**, Steuerbilanz und Betriebsausgabenabzug bei Stock Options, in: WPg 2002, S. 325-344
- Hick, C.** (Arbeitnehmerentsendungen, 2004), Die steuerliche Behandlung von Arbeitnehmerentsendungen ins Ausland, Köln 2004
- Hüffer, U.** (Kommentar Aktiengesetz, 2006), Beck'scher Kurzkommentar Aktiengesetz, 7. Aufl., München 2006
- IDW** (Hrsg.) (WP-Handbuch, 2006), Wirtschaftsprüfer-Handbuch, Bd. I: Handbuch für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, 13. Aufl., Düsseldorf 2006
- Kessler, M./Sauter, T.** (Hrsg.) (Handbuch, 2003), Handbuch Stock Options, München 2003

- Kirchhof, P.** (Verfassungsstaat, 2000), Besteuerung im Verfassungsstaat, Tübingen 2000
- Knobbe-Keuk, B./Klein, F./Moxter, A.** (Hrsg.) (Handelsrecht, 1988), Festschrift für Dr. Dr. h. c. Georg Döller, Düsseldorf 1988
- Krawitz, N.**, Die Rechnungslegungsvorschriften nach HGB, IAS und US-GAAP im kritischen Vergleich – Teil B: Beispiele in ausgewählten Bereichen, in: StuB 2001, S. 733-740
- Küting, K./Dürr, U.**, IFRS 2 Share-based Payment – ein Schritt zur weltweiten Konvergenz? –, in: WPg 2004, S. 609-620
- Lang, J.** (Hrsg.), Die Steuerrechtsordnung in der Diskussion, Festschrift für Klaus Tipke zum 70. Geburtstag, Köln 1995
- Lange, J.**, Rückstellungen für Stock Options in Handels- und Steuerbilanz, in: StuW 2001, S. 137-149
- Lauth, B.**, Endgültiger Abschied von der Einheitsbilanz?, in: DStR 2000, S. 1365-1372
- Lochmann, U.** (Vergütungsinstrumente, 2004), Besteuerung aktienkursorientierter Vergütungsinstrumente, Düsseldorf 2004
- Lochmann, U.**, Stock Options im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung – Betriebsausgabenabzug durch Sachgerechte Erweiterung des Einlagentatbestands, in: StuW 2005, S. 71-80
- Lutz, G.**, Tendenzen im Bilanzrecht – eine unzeitgemäße Betrachtung, in: BB 1999, S. 148-149
- Meffert, H./Backhaus, K.** (Hrsg.) (Stock Options, 1997), Stock Options und Shareholder Value – Dokumentation des 33. Münsteraner Führungsgesprächs vom 9./10. Oktober 1997, Dokumentationspapier Nr. 116 der wissenschaftlichen Gesellschaft für Marketing und Unternehmensführung e. V., Münster 1997
- Mikus, R.**, Die Bedienung von Aktienoptionen durch eigene Anteile nach der Unternehmenssteuerreform, in: BB 2002, S. 178-181
- Naumann, M./Förster, H.**, OECD-Lösungsansätze zur steuerlichen Behandlung grenzüberschreitender Arbeitnehmer-Aktienoptionspläne unter Verrechnungspreisaspekten, in: IWB 2004, Fach 10, Gruppe 2, S. 1807-1818
- Naumann, T. K./Pellens, B./Crasselt, N.**, Zur Bilanzierung von Stock Options – Erwidern und Replik zu dem Beitrag von Pellens/Crasselt, DB 1998 S. 217 –, in: DB 1998, S. 1428-1433
- OECD** (Hrsg.) (Employee Stock Option Plans, 2004), Employee Stock Option Plans: Impact on Transfer Pricing, <http://www.oecd.org/dataoecd/35/37/33700408.pdf> (14.3.2007)
- Oser, P./Vater, H.**, Bilanzierung von Stock Options nach US-GAAP und IAS, in: DB 2001, S. 1261-1268
- Raab, U. H.** (Transaktionskosten, 1995), Öffentliche Transaktionskosten und Effizienz des staatlichen Einnahmensystems, Berlin 1995
- Rammert, S.**, Die Bilanzierung von Aktienoptionen für Manager – Überlegungen zur Anwendung von US-GAAP im handelsrechtlichen Jahresabschluss, in: WPg 1998, S. 766-777
- Roß, N./Pommerening, S.**, Angabepflichten zu Aktienoptionsplänen im Anhang und Lagebericht – Bestandsaufnahme und Regierungsentwurf des TransPuG, in: WPg 2002, S. 371-382
- Scheffler, W.** (Steuerbilanz, 2007), Besteuerung von Unternehmen, Bd. II: Steuerbilanz und Vermögensaufstellung, 5. Aufl., Heidelberg 2007
- Scheffler, W.**, Die Verrechnungspreisgestaltung bei international tätigen Unternehmen – dargestellt am Beispiel der Kostenumlage für verwaltungsbezogene Dienstleistungen, in: ZfbF 1991, S. 471-489
- Schildbach, T.**, Zur Behandlung von realen Stock Options nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe des deutschen Standardisierungsrates, in: StuB 2000, S. 1033-1038
- Schneider, D.**, Konzernrechnungslegung nach IAS als Besteuerungsgrundlage?, in: BB 2003, S. 299-304

- Schneider, D.** (Finanzierung, 1992), Investition, Finanzierung und Besteuerung, 7. Aufl., Wiesbaden 1992
- Schneider, D.**, Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz und Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, in: BB 1978, S. 1577-1581
- Schneider, D.** (Steuerbilanzen, 1978), Steuerbilanzen – Rechnungslegung als Messung steuerlicher Leistungsfähigkeit, Wiesbaden 1978
- Schön, W.** (Hrsg.) (Maßgeblichkeit, 2005), Steuerliche Maßgeblichkeit in Deutschland und Europa, Köln 2005
- Schwinger, R.**, Konsum oder Einkommen als Bemessungsgrundlagen direkter Steuern?, in: StuW 1994, S. 39-50
- Siegel, T.**, Personalaufwand bei Stock Options: eine Entmündigung der Aktionäre – Auch eine Stellungnahme zu Thiele, WPg 2002, S. 766 ff. –, in: WPg 2003, S. 157-163
- Sigloch, J./Egner, T.**, Bilanzierung von Aktienoptionen und ähnlichen Entlohnungsformen – Stellungnahme zum Positionspapier der DSR-Arbeitsgruppe „Stock Options“, in: BB 2000, S. 1878-1883
- Spengel, C.**, Internationale Accounting Standards und Unternehmensbesteuerung in der Europäischen Union, in: IStR 2003, S. 29-36 und S. 67-72
- Steck, D.**, Die Beibehaltung des Maßgeblichkeitsprinzips – Pro und Contra, in: StuB 2002, S. 487-493
- Thiele, S.**, Die Bilanzierung von Aktienoptionsplänen auf der Basis bedingter Kapitalerhöhungen vor dem Hintergrund des GoB-Systems – Ist die Kritik an E-DRS 11 gerechtfertigt?, in: WPg 2002, S. 766-769
- Tipke, K.** (Steuerrechtsordnung, 2000), Die Steuerrechtsordnung, Bd. I: Wissenschaftsorganisatorische, systematische grundrechtlich- rechtsstaatliche Grundlagen, 2. Aufl., Köln 2000
- Vater, H.** (Stock Options, 2004), Stock Options: Bewertung, steuerliche Aspekte und Rechnungslegung sowie Alternativen, Herne/Berlin 2004
- Vater, H.**, Zur steuerlichen Behandlung von Stock Options, in: StuB 2004, S. 914-919
- Vater, H.**, Bilanzielle und körperschaftsteuerliche Behandlung von Stock Options, in: DB 2000, S. 2177-2186
- Wagner, F. W.**, Neutralität und Gleichmäßigkeit als ökonomische und rechtliche Kriterien steuerlicher Normkritik, in: StuW 1992, S. 2-13
- Walter, M.**, Bilanzierung von Aktienoptionsplänen in Handels- und Steuerbilanz – einheitliche Behandlung unabhängig von der Art der Unterlegung, in: DStR 2006, S. 1101-1105
- Weber-Grellet, H.**, Zur Abschaffung des Maßgeblichkeitsgrundsatzes – Plädoyer für eine steuerrechtskonforme und rechtsstaatliche Gewinnermittlung, in: StuB 2002, S. 700-706

Verzeichnis der Rechtsquellen

Datum	Aktenzeichen	Fundstelle
1. Bundesfinanzhof		
03.02.1969	GrS 2/68	BStBl 1969 II, S. 291
10.03.1972	VI R 278/68	BStBl 1972 II, S. 596
21.03.1975	VI R 55/73	BStBl 1975 II, S. 690
22.11.1983	VIII R 37/79	BFHE 140, S. 63
2. Finanzgerichte		
FG Köln 09.09.1998	11 K 5153/97	EFG 1998, S. 1634

Schriftenreihe Steuerinstitut Nürnberg (seit 2006)

Download unter: <http://www.steuerinstitut.wiso.uni-erlangen.de/www/publikationen/publikationen.php>

Nummer	Autor(en)	Titel
2006-01	Berthold U. Wigger	Do Complex Tax Structures Imply Poorly Crafted Policies?
2006-02	Daniel Dürrschmidt	Tax Treaties and Most-Favoured-Nation Treatment, particularly within the European Union
2006-03	Wolfram Scheffler Susanne Kölbl	Besteuerung der betrieblichen Altersversorgung auf Ebene des Arbeitnehmers im internationalen Kontext
2006-04	Michael Glaschke	Unabhängigkeit von Bilanzpolitik im IFRS-Einzelabschluss und in der Steuerbilanz
2006-05	Simone Jüttner	Grenzüberschreitende Verschmelzung über eine Europäische Aktiengesellschaft am Beispiel von Deutschland, Frankreich und Österreich
2007-01	Berthold U. Wigger	Subsidization versus Public Provision of Tertiary Education in the Presence of Redistributive Income Taxation
2007-02	Wolfram Scheffler	Grenzüberschreitende Verlustverrechnung nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache „Marks&Spencer“
2007-03	Carolin Bock	Der Wegzug im Alter aus steuerlicher Sicht: Eine lohnende Alternative?
2008-01	Stefanie Alt	Steuersystematische Abbildung anteilsbasierter Vergütungssysteme im Einheitsunternehmen und im Konzern